

ERLÄUTERUNG DER VOM RAT DER STADT KAMEN BESCHLOSSENEN AUSWAHLKRITERIEN ZUR KONZESSIONSVERGABE FÜR DAS GASVERSORGUNGSNETZ DER ALLGEMEINEN VERSORUNG

A. Erläuterung der Kriterien der Gruppe A (Erreichung der Ziele des § 1 EnWG)

I. Untergruppe A.I.: Ziel der sicheren und zunehmend auf Erneuerbaren Energien beruhenden Energieversorgung

1. Kriterium A.I.1: Netzentwicklungs- und Investitionsplanung

Die Stadt Kamen erwartet vom Bewerber im Netzbewirtschaftungskonzept eine Darlegung seiner Netzentwicklungs- und Investitionsplanung im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet. Im Einzelnen soll es dabei um die nachfolgenden Aspekte der Netzentwicklungs- und Investitionsplanung gehen:

Ziel ist eine Netzentwicklungs- und Investitionsplanung, die – unter Berücksichtigung einer zunehmend auf Erneuerbaren Energien beruhenden Energieversorgung – ein möglichst hohes Maß an Versorgungssicherheit sicherstellt.

a. Unterkriterium A.I.1.a: Verbesserung der Netzsubstanz

Die Stadt Kamen erwartet vom Bewerber eine Aussage zu den beabsichtigten Erneuerungen und Erweiterungen zur **Verbesserung der Netzsubstanz** (z.B. Senkung des Anlagendurchschnittsalters, Austausch schadhafter Materialien, Austausch von Betriebsmitteln mit erhöhter Ausfallwahrscheinlichkeit). Dabei erwartet die Stadt Kamen eine Einschätzung des Bewerbers zum Erneuerungs- und Erweiterungsbedarf und eine Darlegung der vom Bewerber jeweils beabsichtigten Maßnahmen sowie eine Abschätzung einer Investitionsquote und/oder Reinvestitionsquote.

b. Unterkriterium A.I.1.b: Einsatz neuer Technologien

Die Stadt Kamen erwartet vom Bewerber eine Aussage zum beabsichtigten **Einsatz neuer Technologien** (z.B. IKT, Fernwirk- und Fernsteuertechnik) zur Vernetzung, Überwachung und/oder Steuerung von Netzbetriebsmitteln. Dabei erwartet die Stadt Kamen eine Einschätzung des Bewerbers zum Bedarf beim Einsatz von neuen Technologien und eine Darlegung der vom Bewerber jeweils beabsichtigten Maßnahmen.

c. Unterkriterium A.I.1.c: Optimierung der Netztopologie

Die Stadt Kamen erwartet vom Bewerber eine Aussage, wie im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet die **Netztopologie** im Hinblick auf die Versorgungssicherheit weiter **optimiert** wird (z.B. durch den Aufbau von Ringstrukturen). Dabei erwartet die Stadt Kamen eine Einschätzung des Bewerbers zum Optimierungsbedarf und eine Darlegung der vom Bewerber jeweils beabsichtigten Maßnahmen.

d. Unterkriterium A.I.1.d: Reduzierung von Leckstellen

Die Stadt Kamen erwartet vom Bewerber eine Aussage, zur beabsichtigten Reduzierung von Leckstellen im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet. Dabei erwartet die Stadt Kamen eine Einschätzung des Bewerbers zum Bedarf und eine Darlegung der vom Bewerber jeweils beabsichtigten Maßnahmen.

e. Allgemeines zu den Unterkriterien A.I.1.a - d

Der Bewerber soll bei allen Unterkriterien jeweils plausibel darlegen, wie die angestrebte Netzentwicklungs- und Investitionsplanung zukünftig Versorgungsunterbrechungen effektiv vorbeugt. Ferner soll der Bewerber eine plausible Einschätzung zum voraussichtlichen Kapitalbedarf für die dargestellten Investitionsvorhaben tätigen und die Mittelherkunft in einem Finanzierungskonzept darstellen. Zur Plausibilisierung sind auch ergänzende Aussagen über die geübte Investitionspraxis im aktuellen Netzgebiet des Bewerbers möglich. Neubewerber – also Bewerber, die bisher noch nicht Konzessionär im verfahrensgegenständlichen Konzessionsgebiet sind – sollen im Zusammenhang mit den Unterkriterien im Netzbewirtschaftungskonzept ergänzend darlegen, ob und wie sich die netztechnische Umsetzung (Netzentflechtung und Netzeinbindung) der angestrebten Netzübernahme auf die Versorgungssicherheit auswirkt. Die Stadt Kamen geht davon aus, dass der Bewerber das Eigentum am örtlichen Versorgungsnetz inne hat bzw. erwirbt. Sollte der Bewerber lediglich den Besitz am örtlichen Versorgungsnetz inne haben bzw. erwerben, soll der Bewerber darstellen, wie die Netzentwicklungs- und Investitionsplanung mit demjenigen, von dem der Besitz abgeleitet wird, sichergestellt wird.

Vertragliche Gewährleistung

Die Stadt Kamen wird neben den konzeptionellen Darstellungen im Netzbewirtschaftungskonzept auch berücksichtigen, inwieweit eine sichere und zunehmend auf Erneuerbaren Energien beruhende Energieversorgung mittels der Netzentwicklungs- und Investitionsplanung während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrages **vertraglich gewährleistet** ist:

Die Stadt Kamen erwartet zu allen Unterkriterien vertragliche **Zusagen**. Für die Bewertung kommt es auch darauf an, welchen Grad der Verbindlichkeit die vertragliche Zusage im Vergleich zu den Angeboten der Mitbewerber hat.

Zudem erwartet die Stadt Kamen zu allen Unterkriterien **die Einräumung von Informationsrechten**, die es ihr ermöglichen, die Umsetzung des Netzbewirtschaftungskonzeptes zu überwachen. Umfang, Verbindlichkeit und Zeitnähe der Informationsrechte sind für die Bewertung ebenfalls relevant.

Die Stadt Kamen erwartet zu dem Unterkriterium Optimierung der Netztopologie (A.I.1.c) die Einräumung vertraglicher Rechte, die es ihr ermöglichen, bei der Umsetzung des Netzbewirtschaftungskonzeptes mitzuwirken (z.B. durch **Mitentscheidungs-, Nachverhandlungs- und Konsultationsrechte**). Bewertet werden neben Umfang und Verbindlichkeit der

Konsultationsrechte auch Umfang, Verbindlichkeit und der Grad der zugesagten Mitentscheidungs- und Nachverhandlungsmöglichkeiten.

Die Stadt Kamen erwartet zum Unterkriterium Reduzierung von Leckstellen (A.I.1.d) die Einräumung vertraglicher Rechte, die es ihr ermöglichen, die Nichteinhaltung von vorstehenden vertraglichen Rechten zu sanktionieren (z.B. **Haftungsregelungen, Vertragsstrafen oder Kündigungsrechte**). Bewertet werden, neben Umfang und Verbindlichkeit der vertraglich zugesagten Sanktionsrechte, auch der Grad der Sanktionswirkung.

2. Kriterium A.I.2: Instandhaltung

Die Stadt Kamen erwartet vom Bewerber im Netzbewirtschaftungskonzept Aussagen zur Instandhaltung im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet.

Ziel ist eine Instandhaltung, die – unter Berücksichtigung einer zunehmend auf Erneuerbaren Energien beruhenden Energieversorgung – ein möglichst hohes Maß an Versorgungssicherheit sicherstellt.

a. Unterkriterium A.I.2.a: Instandhaltungsstrategie

Die Stadt Kamen erwartet vom Bewerber eine Aussage zur beabsichtigten **Instandhaltungsstrategie** im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet.

Der Bewerber soll plausibel darlegen, wie die angestrebte Instandhaltungsstrategie zukünftig Versorgungsunterbrechungen effektiv vorbeugt. Zur Plausibilisierung sind auch ergänzende Aussagen über die geübte Instandhaltungspraxis im aktuellen Netzgebiet des Bewerbers möglich.

b. Unterkriterium A.I.2.b: Operative Umsetzung der Instandhaltungsstrategie

Die Stadt Kamen erwartet vom Bewerber eine Aussage zur beabsichtigten **operativen Umsetzung der Instandhaltungsstrategie** im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet.

Der Bewerber soll plausibel darlegen, wie die angestrebte operative Umsetzung der Instandhaltungsstrategie zukünftig Versorgungsunterbrechungen effektiv vorbeugt. Dies umfasst die Beschreibung des Prozessablaufs der Instandhaltung sowie die Darstellung der notwendigen technischen und personellen Ausstattung, die künftig bei der Instandhaltung des Netzes der allgemeinen Versorgung im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet eingesetzt werden soll. Insbesondere sind vom Bewerber weiterhin der voraussichtliche Bedarf, die Verfügbarkeit sowie der geplante Einsatz von technischem Personal inkl. der Qualifikation der Mitarbeiter und die Gewährleistung von Weiterbildungsmaßnahmen zur Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen zur Plausibilisierung darzulegen. Zudem ist vom Bewerber auch die technische Ausstattung (z.B. wesentliche Einrichtungen, Fuhrpark, Arbeitsmittel, Geräte und Material) darzulegen, die im Netz der allgemeinen Versorgung im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet eingesetzt werden soll, um die dargestellte Instandhaltungsstrategie umzusetzen. Werden in relevantem Umfang dritte Unternehmen bei der Umsetzung der dargestellten Instandhaltungsstrategie eingebunden, ist dies nachvollziehbar darzulegen und es ist darzulegen, wie die Qualität der Leistungserbringung durch

dritte Unternehmen sichergestellt wird (z.B. Aufteilung der Verantwortlichkeiten, Präqualifizierung, Qualitätssicherung). Zur Plausibilisierung sind auch ergänzende Aussagen über die geübte Instandhaltungspraxis im aktuellen Netzgebiet des Bewerbers möglich.

Vertragliche Gewährleistung

Die Stadt Kamen wird neben den konzeptionellen Darstellungen im Netzbewirtschaftungskonzept auch berücksichtigen, inwieweit eine sichere und zunehmend auf Erneuerbaren Energien beruhende Energieversorgung mittels der Instandhaltung während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrages **vertraglich gewährleistet** ist:

Die Stadt Kamen erwartet zu allen Unterkriterien vertragliche **Zusagen**. Bewertet wird auch, welchen Grad der Verbindlichkeit die jeweilige vertragliche Zusage im Vergleich zu den Angeboten der Mitbewerber hat.

Zudem erwartet die Stadt Kamen zu allen Unterkriterien die Einräumung von **Informationsrechten**, die es ihr ermöglichen, die Umsetzung des Netzbewirtschaftungskonzeptes zu überwachen. Bewertet werden auch Umfang, Verbindlichkeit und Zeitnähe der Informationsrechte.

3. Kriterium A.I.3: Netzführung unter Einbindung der Netzleitstelle

Die Stadt Kamen erwartet im Netzbewirtschaftungskonzept eine Aussage des Bewerbers, wie die **Netzführung** (z.B. Visualisierung des Prozesszustands, Überwachung des Netzes, Ausführung von Schalthandlungen) des Netzes der allgemeinen Versorgung im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet **unter Einbindung der Netzleitstelle** erfolgen wird.

Der Bewerber soll plausibel darlegen, wie die angestrebte Netzführung zukünftig Versorgungsunterbrechungen abhilft. Dies umfasst die Beschreibung des Prozessablaufs der Netzführung sowie die Darstellung der dafür notwendigen technischen und personellen Ausstattung, die bei der künftigen Netzführung des Netzes der allgemeinen Versorgung im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet eingesetzt werden soll. Zur Plausibilisierung sind vom Bewerber insbesondere der voraussichtliche Bedarf, die Verfügbarkeit sowie der geplante Einsatz von Personal inkl. der Qualifikation der Mitarbeiter und die Gewährleistung von Weiterbildungsmaßnahmen zur Netzführung darzustellen. Zudem ist vom Bewerber auch die technische Ausstattung der Netzleitstelle unter Berücksichtigung der sicherheitsrelevanten Vorgaben darzulegen, die bei der zukünftigen Führung des Netzes der allgemeinen Versorgung im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet eingesetzt werden soll. Werden in relevantem Umfang dritte Unternehmen bei der künftigen Netzführung des Netzes der allgemeinen Versorgung im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet eingebunden, ist dies nachvollziehbar darzulegen und es ist darzustellen, wie die Qualität der Leistungserbringung durch dritte Unternehmen sichergestellt wird (z.B. Aufteilung der Verantwortlichkeiten, Präqualifizierung, Qualitätssicherung).

Ziel ist eine Netzführung unter Einbindung der Netzleitstelle, die – unter Berücksichtigung einer zunehmend auf Erneuerbaren Energien beruhenden Energieversorgung – ein möglichst hohes Maß an Versorgungssicherheit sicherstellt.

Vertragliche Gewährleistung

Die Stadt Kamen wird neben den konzeptionellen Darstellungen im Netzbewirtschaftungskonzept auch berücksichtigen, inwieweit eine sichere und zunehmend auf Erneuerbaren Energien beruhende Energieversorgung mittels der Netzführung unter Einbindung der Netzleitstelle während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrages **vertraglich gewährleistet** ist:

Die Stadt Kamen erwartet zu diesem Kriterium vertragliche Zusagen. Bewertet wird auch, welchen Grad der Verbindlichkeit die jeweilige vertragliche Zusage im Vergleich zu den Angeboten der Mitbewerber hat.

4. Kriterium A.I.4: Schnelle Störungsbeseitigung

Die Stadt Kamen erwartet vom Bewerber im Netzbewirtschaftungskonzept eine Prognose der durchschnittlichen Dauer der Versorgungsunterbrechungen bei Störungsursachen im Verteilnetz des ausgeschriebenen Konzessionsgebietes.

Ziel ist eine Störungsbeseitigung, die durch eine möglichst rasche Behebung und kurze Versorgungsunterbrechungen – unter Berücksichtigung einer zunehmend auf Erneuerbaren Energien beruhenden Energieversorgung – ein möglichst hohes Maß an Versorgungssicherheit sicherstellt.

a. Unterkriterium A.I.4.a: Reaktionszeit zwischen dem Eingang der Störungsmeldung bis zur Erstsicherung

Die Prognose soll sich hier auf die **Reaktionszeit zwischen dem Eingang der Störungsmeldung bis zur Erstsicherung** beziehen.

b. Unterkriterium A.I.4.b: Reaktionszeit zwischen dem Eingang der Störungsmeldung bis zur Wiederherstellung der Versorgung im Niederdrucknetz

Die Prognose soll sich hier auf die **Reaktionszeit zwischen dem Eingang der Störungsmeldung bis zur Wiederherstellung der Versorgung im Niederdrucknetz mit Versorgungsunterbrechung** (Störungsanlass: Versorgungsunterbrechung aufgrund einer Leckage im Niederdrucknetz) beziehen.

c. Unterkriterium A.I.4.c: Reaktionszeit zwischen dem Eingang der Störungsmeldung bis zur Wiederherstellung der Versorgung im Mitteldrucknetz bei nicht allein mittels Fernschaltung behebbaren Versorgungsausfällen

Die Prognose soll sich hier auf die **Reaktionszeit zwischen dem Eingang der Störungsmeldung bis zur Wiederherstellung der Versorgung im Mitteldrucknetz** mit Versorgungsunterbrechung (Störungsanlass: Versorgungsunterbrechung aufgrund einer Störung in einer Bezirksregelanlage) beziehen.

d. Allgemeines zu den Unterkriterien A.I.4. a - c

Der Bewerber soll jeweils plausibel darlegen, wie die angestrebte Vorgehensweise bei der Störungsbeseitigung zukünftig Versorgungsunterbrechungen abhilft. Nachvollziehbar darzulegen sind die im Störfall jeweils erforderlichen Prozesse (Störungsmeldung, Störungserkennung, Störungsidentifikation, Eintreffen am Ort der Störung und Störungsbeseitigung) und deren jeweilige Dauer. Die Plausibilisierung umfasst im Weiteren auch die Darstellung der notwendigen technischen und personellen Ausstattung, die bei der künftigen Störungsbeseitigung im Netz der allgemeinen Versorgung im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet eingesetzt werden soll. Vom Bewerber sind der voraussichtliche Bedarf, die Verfügbarkeit sowie der geplante Einsatz von Personal auch unter Berücksichtigung des Bereitschaftsdienstes inkl. der Qualifikation der Mitarbeiter und die Gewährleistung von Weiterbildungsmaßnahmen zur Störungsbeseitigung und Einhaltung der angegebenen Reaktionszeiten darzulegen. Zudem ist vom Bewerber auch die technische Ausstattung (z.B. wesentliche Einrichtungen, Fuhrpark, Arbeitsmittel, Geräte und Material) darzulegen, die bei der künftigen Störungsbeseitigung im Netz der allgemeinen Versorgung im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet eingesetzt werden soll, um die angegebenen Reaktionszeiten einzuhalten. Werden in relevantem Umfang dritte Unternehmen in die Störungsbeseitigung eingebunden, ist dies nachvollziehbar darzulegen und es ist darzustellen, wie die Qualität der Leistungserbringung durch dritte Unternehmen sichergestellt wird (z.B. Aufteilung der Verantwortlichkeiten, Präqualifizierung, Qualitätssicherung). Zur Plausibilisierung sind auch ergänzende Angaben zur durchschnittlichen Dauer vergleichbarer Versorgungsunterbrechungen im aktuellen Netzgebiet des Bewerbers möglich.

Vertragliche Gewährleistung

Die Stadt Kamen wird neben den konzeptionellen Darstellungen im Netzbewirtschaftungskonzept auch berücksichtigen, inwieweit eine sichere und zunehmend auf Erneuerbaren Energien beruhende Energieversorgung mittels schneller Störungsbeseitigung während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrages **vertraglich gewährleistet** ist:

Die Stadt Kamen erwartet zu allen Unterkriterien vertragliche **Zusagen**. Bewertet wird auch, welchen Grad der Verbindlichkeit die jeweilige vertragliche Zusage im Vergleich zu den Angeboten der Mitbewerber hat.

Zudem erwartet die Stadt Kamen zu allen Unterkriterien die Einräumung von **Informationsrechten**, die es ihr ermöglichen, die Umsetzung des Netzbewirtschaftungskonzeptes zu überwachen. Bewertet werden auch Umfang, Verbindlichkeit und Zeitnähe der Informationsrechte.

Die Stadt Kamen erwartet zu allen Unterkriterien die Einräumung vertraglicher Rechte die es ihr ermöglichen, die Nichteinhaltung von vorstehenden vertraglichen Rechten zu sanktionieren (z.B. durch **Haftungsregelungen, Vertragsstrafen oder Kündigungsrechte**). Bewertet werden, neben Umfang und Verbindlichkeit der vertraglich zugesagten Sanktionsrechte, auch der Grad der Sanktionswirkung.

II. Untergruppe A.II: Ziel der preisgünstigen und effizienten Energieversorgung

1. Kriterium A.II.1: Höhe der Netznutzungsentgelte für die laufende Regulierungsperiode

Die Stadt Kamen erwartet vom Bewerber im Netzbewirtschaftungskonzept eine Prognose über die zu erwartende **Höhe der Netznutzungsentgelte** für die laufende Regulierungsperiode, inkl. der Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung. Der Prognosezeitraum für die Netznutzungsentgelte soll auf die zum Zeitpunkt des Konzessionsbeginns laufende Regulierungsperiode bezogen sein.

Ziel sind möglichst niedrige Entgelte für die Netznutzung.

a. Unterkriterium A.II.1.a: Kundengruppe Heizgas Einfamilienhaus (SLP), Jahresarbeit 20.000 kWh, Jahreshöchstleistung 13 kW

Hier erwartet die Stadt Kamen zur besseren Vergleichbarkeit eine Darstellung der prognostizierten spezifischen Netznutzungsentgelte für die Kundengruppe Heizgas Einfamilienhaus (SLP), Jahresarbeit 20.000 kWh, Jahreshöchstleistung 13 kW.

b. Unterkriterium A.II.1.b: Kundengruppe Mehrfamilienhaus/Kleingewerbe (SLP), Jahresarbeit 90.000 kWh, Jahreshöchstleistung 51 kW

Hier erwartet die Stadt Kamen zur besseren Vergleichbarkeit eine Darstellung der prognostizierten spezifischen Netznutzungsentgelte für die **Kundengruppe Mehrfamilienhaus/Kleingewerbe mit einer Jahresarbeit von 90.000 kWh und einer Jahreshöchstleistung von 51 kW.**

c. Unterkriterium A.II.1.c: Kundengruppe Mehrfamilienhaus/Gewerbe (SLP), Jahresarbeit 450.000 kWh, Jahreshöchstleistung 239 kW

Hier erwartet die Stadt Kamen zur besseren Vergleichbarkeit eine Darstellung der prognostizierten spezifischen Netznutzungsentgelte für die **Kundengruppe Mehrfamilienhaus/Gewerbe mit einer Jahresarbeit von 450.000 kWh und Jahreshöchstleistung von 239 kW.**

d. Unterkriterium A.II.1.d: Kundengruppe Gewerbe (RLM), Jahresarbeit 3.100.000 kWh, Jahreshöchstleistung 2.100 kW

Hier erwartet die Stadt Kamen zur besseren Vergleichbarkeit eine Darstellung der prognostizierten spezifischen Netznutzungsentgelte für die **Kundengruppe Gewerbe mit einer Jahresarbeit von 3.100.000 kWh und einer Jahreshöchstleistung von 2.100 kW.**

**e. Unterkriterium A.II.1.e: Kundengruppe Industrie (RLM), Jahresarbeit 13.000.000 kWh,
Jahreshöchstleistung 3.250 kW**

Hier erwartet die Stadt Kamen zur besseren Vergleichbarkeit eine Darstellung der prognostizierten spezifischen Netznutzungsentgelte für die **Kundengruppe Industrie mit einer Jahresarbeit von 13.000.000 kWh und einer Jahreshöchstleistung von 3.250 kW.**

f. Allgemeines zu den Unterkriterien A.II.1.a - e

Die vorgenannten Abnahmefälle orientieren sich auch an den im Leitfaden „*Netzentgeltermittlung nach dem Netzpartizipationsmodell für Betreiber von örtlichen Gasverteilnetzen*“ des ehemaligen BGW benannten Kundengruppen. Zu den einzelnen Kundengruppen soll der jeweilige Arbeitspreis und Grundpreis angegeben werden. Weiterhin sollen die jeweiligen Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung entsprechend der Kundengruppe berücksichtigt und ausgewiesen werden.

Der Bewerber soll die Prognose jeweils plausibel darlegen. Zur Plausibilisierung sind auch ergänzende Aussagen über die derzeitigen Netzentgelte im aktuellen Netzgebiet des Bewerbers möglich. Neubewerber sollen im Netzbewirtschaftungskonzept ergänzend darlegen, wie sich die angestrebte Netzübernahme auf die Höhe der aktuellen Netznutzungsentgelte des Bewerbers auswirkt. Eine Darstellung kann beispielsweise auf Grundlage eines Vergleichs von Größe und Struktur des aktuellen und des zukünftigen Netzgebietes erfolgen.

2. Kriterium A.II.2: Langfristige Steigerung der Kosteneffizienz des Netzbetriebs

Die Stadt Kamen erwartet vom Bewerber im Netzbewirtschaftungskonzept eine Aussage, wie im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet die **Kosteneffizienz des Netzbetriebes langfristig gesteigert** werden kann und soll (z.B. durch eine effiziente Organisations- und Personalstruktur, gemeinsamen Einkauf, gemeinsame Bevorratung, Skaleneffekte, spartenübergreifende Zusammenarbeit bei Netzen für Elektrizität, Gas, Wasser und Fernwärme). Die Stadt Kamen erwartet hierbei insbesondere konkrete Aussagen zu den sich zwischen dem letzten (2015) und dem darauffolgenden Basisjahr im Sinne von § 6 Abs. 1 ARegV ergebenden Kostensenkungspotenzialen. Der Prognosezeitraum soll dabei auf die laufende und die darauf folgende Regulierungsperiode bezogen sein. Die Aussagen sollen unter der Annahme des Fortbestehens des aktuellen Rechtsrahmens der Anreizregulierung erfolgen.

Der Bewerber soll die jeweilige Aussage plausibel darlegen. Zur Plausibilisierung sind auch ergänzende Aussagen über die geübte Praxis zur langfristigen Steigerung der Kosteneffizienz im aktuellen Netzgebiet des Bewerbers möglich. Auch die Angabe des aktuell geltenden Effizienzwertes soll erfolgen.

Ziel ist eine möglichst hohe Kosteneffizienz.

Vertragliche Gewährleistung

Die Stadt Kamen wird neben den konzeptionellen Darstellungen im Netzbewirtschaftungskonzept auch berücksichtigen, inwieweit eine kostengünstige und effiziente Energieversorgung mittels einer

langfristigen Steigerung der Kosteneffizienz während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrages **vertraglich gewährleistet** ist:

Die Stadt Kamen erwartet zu diesem Kriterium vertragliche **Zusagen**. Bewertet wird auch, welchen Grad der Verbindlichkeit die jeweilige vertragliche Zusage im Vergleich zu den Angeboten der Mitbewerber hat.

3. Kriterium A.II.3: Steigerung der Energieeffizienz (Betriebsverbrauch)

Die Stadt Kamen erwartet vom Bewerber im Netzbewirtschaftungskonzept Aussagen, wie beim Betrieb des Netzes der allgemeinen Versorgung im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet die Energieeffizienz gesteigert werden kann und soll.

Dabei erwartet die Stadt Kamen eine Darstellung, wie **eine Steigerung der Energieeffizienz durch Senkung des Betriebsverbrauchs** erreicht werden soll.

Zur Plausibilisierung sind auch ergänzende Aussagen über die geübte Praxis zur Steigerung der Energieeffizienz durch Senkung des Betriebsverbrauchs im aktuellen Netzgebiet des Bewerbers möglich.

Ziel ist eine möglichst hohe Energieeffizienz.

4. Kriterium A.II.4: Höhe der Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse für die laufende Regulierungsperiode

a. Unterkriterium A.II.4.a: Netzanschlusskostenbeiträge bei Standardhausanschlüssen gemäß § 5 NDAV mit einer Leitungslänge von 15 m (bis DN 25), einschließlich Inbetriebsetzung und Mauerdurchbruch

Die Stadt Kamen erwartet vom Bewerber im Netzbewirtschaftungskonzept eine Prognose über die **Höhe der zu erwartenden Netzanschlusskostenbeiträge**. Der Prognosezeitraum für die Netzanschlusskostenbeiträge soll auf die zum Zeitpunkt des Konzessionsbeginns laufende Regulierungsperiode bezogen sein.

Die Netzanschlusskosten für einen Standardhausanschluss gemäß § 5 NDAV sollen aus der Netzanschlusskostenpauschale sowie den spezifischen Kosten für die Rohrleitungsverlegung bei einer Leitungslänge von fünfzehn Metern (bis DN 25) und ggf. weiteren Leistungen wie Inbetriebsetzung oder Mauerdurchbruch berechnet werden. Die Prognose der Netzanschlusskosten soll unter der Annahme erfolgen, dass vom Anschlussnehmer keine Eigenleistungen erbracht werden und der Anschluss nur für die Sparte Gas erfolgt (kein gleichzeitiger Anschluss mehrerer Medien).

Der Bewerber soll für die Netzanschlusskosten eine sachgerechte Aufschlüsselung der relevanten Kostenpositionen erläutern.

Der Bewerber soll die Prognose plausibel darlegen. In diesem Zusammenhang ist auch eine Prognose zu den zu erwartenden Neuanschlüssen im Netzgebiet abzugeben. Zur Plausibilisierung sind auch

ergänzende Aussagen über die derzeitigen Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse im aktuellen Netzgebiet des Bewerbers möglich.

Ziel sind möglichst niedrige Netzanschlusskostenbeiträge auf Basis der tatsächlichen Kosten.

b. Unterkriterium A.II.4.b: Baukostenzuschüsse

Die Stadt Kamen erwartet vom Bewerber im Netzbewirtschaftungskonzept eine Prognose über die **Höhe der zu erwartenden Baukostenzuschüsse**. Der Prognosezeitraum für die Baukostenzuschüsse soll auf die zum Zeitpunkt des Konzessionsbeginns laufende Regulierungsperiode [im Einzelfall zeitlich auszurichten] bezogen sein.

Der Bewerber soll die zu erwartenden Baukostenzuschüsse angeben.

Der Bewerber soll die Prognose plausibel darlegen. Die Berechnungsmethode für die Baukostenzuschüsse soll aufgezeigt werden. In diesem Zusammenhang ist auch eine Prognose zu den zu erwartenden Neuanschlüssen im Netzgebiet unter Berücksichtigung gegebenenfalls notwendiger Ausbaumaßnahmen abzugeben. Zur Plausibilisierung sind auch ergänzende Aussagen über die derzeitigen Baukostenzuschüsse im aktuellen Netzgebiet des Bewerbers möglich.

Ziel sind möglichst niedrige Baukostenzuschüsse.

III. Untergruppe A.III: Ziel der verbraucherfreundlichen Energieversorgung

1. Kriterium A.III.1: Kundenservice in örtlicher Nähe (Kundencenter)

Die Stadt Kamen erwartet vom Bewerber im Netzbewirtschaftungskonzept Aussagen, wie im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet der **Netzkundenservice in örtlicher Nähe** gewährleistet sein soll.

Ziel ist ein möglichst gut erreichbarer Kundenservice mit umfassendem Serviceangebot für Netzdienstleistungen sowie möglichst hoher Qualifikation der Servicemitarbeiter.

a. Unterkriterium A.III: 1.a: Erreichbarkeit für Kunden

Der Bewerber soll hier die **Erreichbarkeit** darlegen und dabei mit Angabe der Geschäftszeiten ausführen, wo er Anlaufstellen für den Kundenservice unterhält und ggf. neu einrichten wird.

Zur Plausibilisierung sind auch ergänzende Aussagen über den Kundenservice im aktuellen Netzgebiet des Bewerbers möglich.

b. Unterkriterium A.III: 1.b: Serviceumfang

Der Bewerber soll hier darlegen, welcher Serviceumfang an den betreffenden Standorten vorgesehen ist.

Zur Plausibilisierung sind jeweils auch ergänzende Aussagen über den Kundenservice im aktuellen Netzgebiet des Bewerbers möglich.

Vertragliche Gewährleistung

Die Stadt Kamen wird neben den konzeptionellen Darstellungen im Netzbewirtschaftungskonzept auch berücksichtigen, inwieweit eine verbraucherfreundliche Energieversorgung mittels des Kundenservices in örtlicher Nähe während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrages **vertraglich gewährleistet** ist:

Die Stadt Kamen erwartet zum Unterkriterium Erreichbarkeit für Kunden (A.III.1.a) und Serviceumfang (A.III.1.b)—vertragliche **Zusagen**. Bewertet wird auch, welchen Grad der Verbindlichkeit die jeweilige vertragliche Zusage im Vergleich zu den Angeboten der Mitbewerber hat.

2. Kriterium A.III.2: Telefonservice

Die Stadt Kamen erwartet vom Bewerber im Netzbewirtschaftungskonzept Aussagen, wie im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet ein **Telefonservice** für Netzkunden gewährleistet sein soll.

Ziel ist ein möglichst häufig erreichbarer und kostengünstiger Telefonservice mit umfassendem Serviceangebot für Netzdienstleistungen sowie eine möglichst hohe Qualifikation der Servicemitarbeiter.

a. Unterkriterium A.III.2.a: Erreichbarkeit für Kunden

Hier soll der Bewerber die **Erreichbarkeit** darlegen, d. h. wann welche Möglichkeiten der Netzkunden bestehen, mit dem Netzbetreiber telefonisch in Kontakt zu treten.

Zur Plausibilisierung sind jeweils auch ergänzende Aussagen über den telefonischen Kundenservice im aktuellen Netzgebiet des Bewerbers möglich.

b. Unterkriterium A.III.2.b.: Kosten für Kunden

Hier soll der Bewerber darlegen, welche **Kosten** dem Kunden dabei entstehen.

Zur Plausibilisierung sind jeweils auch ergänzende Aussagen über den telefonischen Kundenservice im aktuellen Netzgebiet des Bewerbers möglich.

c. Unterkriterium A.III.2.c: Serviceumfang

Hier soll der Bewerber darlegen, welcher **Serviceumfang** vorgesehen ist.

Zur Plausibilisierung sind jeweils auch ergänzende Aussagen über den telefonischen Kundenservice im aktuellen Netzgebiet des Bewerbers möglich.

Vertragliche Gewährleistung: Die Stadt Kamen wird neben den konzeptionellen Darstellungen im Netzbewirtschaftungskonzept auch berücksichtigen, inwieweit eine verbraucherfreundliche Energieversorgung mittels eines kostengünstigen Telefonservices während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrages **vertraglich gewährleistet** ist:

Die Stadt Kamen erwartet zu den Unterkriterien Erreichbarkeit für Kunden (A.III.2.a) und Serviceumfang (A.III.2.c) vertragliche **Zusagen**. Bewertet wird auch, welchen Grad der Verbindlichkeit die jeweilige vertragliche Zusage im Vergleich zu den Angeboten der Mitbewerber hat.

3. Kriterium A.III.3: Umfang Internetservice

Die Stadt Kamen erwartet vom Bewerber im Netzbewirtschaftungskonzept Aussagen, wie im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet der **Internetservice für Netzkunden** gewährleistet sein soll. Dabei soll der Bewerber darlegen, welches Servicespektrum für den Internetservice vorgesehen ist.

Zur Plausibilisierung sind auch ergänzende Aussagen über den Internetservice im aktuellen Netzgebiet des Bewerbers möglich.

Ziel ist ein möglichst umfassendes Internetserviceangebot für Netzdienstleistungen.

Vertragliche Gewährleistung

Die Stadt Kamen wird neben den konzeptionellen Darstellungen im Netzbewirtschaftungskonzept auch berücksichtigen, inwieweit eine verbraucherfreundliche Energieversorgung mittels Internetservice während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrages **vertraglich gewährleistet** ist:

Die Stadt Kamen erwartet zu diesem Kriterium vertragliche Zusagen. Bewertet wird auch, welchen Grad der Verbindlichkeit die jeweilige vertragliche Zusage im Vergleich zu den Angeboten der Mitbewerber hat.

4. Kriterium A.III.4: Störungsinformation der Kunden

Die Stadt Kamen erwartet vom Bewerber im Netzbewirtschaftungskonzept Aussagen zur **Störungsinformation der Netzkunden**. Dabei soll der Bewerber beschreiben, über welche Medien innerhalb welchen Zeitraumes die Kunden bei geplanten und ungeplanten Störungen informiert werden.

Zur Plausibilisierung sind auch ergänzende Aussagen über die Störungsinformation der Kunden im aktuellen Netzgebiet des Bewerbers möglich.

Ziel ist eine möglichst schnelle Störungsinformation der Kunden.

Vertragliche Gewährleistung

Die Stadt Kamen wird neben den konzeptionellen Darstellungen im Netzbewirtschaftungskonzept auch berücksichtigen, inwieweit eine verbraucherfreundliche Energieversorgung mittels Störungsinformation der Kunden während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrages **vertraglich gewährleistet** ist:

Die Stadt Kamen erwartet zu diesem Kriterium vertragliche **Zusagen**. Bewertet wird auch, welchen Grad der Verbindlichkeit die jeweilige vertragliche Zusage im Vergleich zu den Angeboten der Mitbewerber hat.

5. Kriterium A.III.5: Beschwerdemanagement

Die Stadt Kamen erwartet vom Bewerber im Netzbewirtschaftungskonzept Aussagen zum **Beschwerdemanagement** im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet. Dabei soll der Bewerber beschreiben, in welchem Bearbeitungszeitraum unter Beachtung der Anforderungen des § 111a EnWG Kundenbeschwerden bearbeitet werden.

Zur Plausibilisierung sind auch ergänzende Aussagen über das Beschwerdemanagement im aktuellen Netzgebiet des Bewerbers möglich.

Ziel ist eine möglichst kurze Bearbeitungsdauer.

Vertragliche Gewährleistung

Die Stadt Kamen wird neben den konzeptionellen Darstellungen im Netzbewirtschaftungskonzept auch berücksichtigen, inwieweit eine verbraucherfreundliche Energieversorgung mittels des Beschwerdemanagements während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrages **vertraglich gewährleistet** ist:

Die Stadt Kamen erwartet zu diesem Kriterium vertragliche **Zusagen**. Bewertet wird auch, welchen Grad der Verbindlichkeit die jeweilige vertragliche Zusage im Vergleich zu den Angeboten der Mitbewerber hat.

Zudem erwartet die Stadt Kamen zu diesem Kriterium die Einräumung von **Informationsrechten**, die es ihr ermöglichen, die Umsetzung des Netzbewirtschaftungskonzeptes zu überwachen. Bewertet werden auch Umfang, Verbindlichkeit und Zeitnähe der Informationsrechte.

6. Kriterium A.III.6: Schnelle Netzanschlussbereitstellung bei Standardhausanschlüssen gemäß § 5 NDAV mit Leitungslänge von 15 m (DN 25), einschließlich Inbetriebsetzung und Mauerdurchbruch

Die Stadt Kamen erwartet vom Bewerber im Netzbewirtschaftungskonzept Aussagen, wie schnell im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet **Hausanschlüsse bereitgestellt** werden. Dabei soll der Bewerber darlegen, welche durchschnittliche Dauer für die Umsetzung der Netzanschlussbegehren bei standardisierten Hausanschlüssen nach § 5 NDAV und Leitungslänge von 15 Metern (DN 25),

einschließlich Inbetriebsetzung und Mauerdurchbruch ab Eingang der verbindlichen Auftragserteilung durch den Anschlusskunden zu erwarten ist.

Zur Plausibilisierung sind auch ergänzende Aussagen über die (durchschnittliche) Dauer der Netzanschlussbereitstellung im aktuellen Netzgebiet des Bewerbers möglich.

Ziel sind möglichst kurze Umsetzungszeiten für Netzanschlussbegehren.

Vertragliche Gewährleistung

Die Stadt Kamen wird neben den konzeptionellen Darstellungen im Netzbewirtschaftungskonzept auch berücksichtigen, inwieweit eine verbraucherfreundliche Energieversorgung durch eine schnelle Netzanschlussbereitstellung während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrages **vertraglich gewährleistet** ist:

Die Stadt Kamen erwartet zu diesem Kriterium vertragliche **Zusagen**. Bewertet wird auch, welchen Grad der Verbindlichkeit die jeweilige vertragliche Zusage im Vergleich zu den Angeboten der Mitbewerber hat.

Zudem erwartet die Stadt Kamen zu diesem Kriterium die Einräumung von **Informationsrechten**, die es ihr ermöglichen, die Umsetzung des Netzbewirtschaftungskonzeptes zu überwachen. Bewertet werden auch Umfang, Verbindlichkeit und Zeitnähe der Informationsrechte.

Die Stadt Kamen erwartet zu diesem Kriterium die Einräumung vertraglicher Rechte, die es ihr ermöglichen, die Nichteinhaltung von vorstehenden vertraglichen Rechten zu sanktionieren (z.B. durch **Haftungsregelungen, Vertragsstrafen oder Kündigungsrechte**). Bewertet werden, neben Umfang und Verbindlichkeit der vertraglich zugesagten Sanktionsrechte, auch der Grad der Sanktionswirkung.

IV. Untergruppe A.IV: Ziel der umweltverträglichen Energieversorgung

1. Kriterium A.IV.1: Systematische Absicherung von Umweltschutzstandards

Die Stadt Kamen erwartet vom Bewerber im Netzbewirtschaftungskonzept Aussagen, wie beim Betrieb des Netzes der allgemeinen Versorgung im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet ein **systematischer Umweltschutz** sichergestellt werden soll (z.B. durch den Betrieb eines Umweltmanagementsystems oder durch dokumentiertes systematisches Vorgehen). Zur Plausibilisierung sind auch ergänzende Aussagen über den systematischen Umweltschutz im aktuellen Netzgebiet des Bewerbers möglich.

Ziel ist die systematische Absicherung von Umweltschutzstandards.

Vertragliche Gewährleistung

Die Stadt Kamen wird neben den konzeptionellen Darstellungen im Netzbewirtschaftungskonzept auch berücksichtigen, inwieweit eine umweltverträgliche Energieversorgung mittels eines

systematischen Umweltschutzes während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrages **vertraglich gewährleistet** ist:

Die Stadt Kamen erwartet zu diesem Kriterium vertragliche Zusagen. Bewertet wird auch, welchen Grad der Verbindlichkeit die jeweilige vertragliche Zusage im Vergleich zu den Angeboten der Mitbewerber hat.

2. Kriterium A.IV.2: Verwendung umweltschonender Materialien

Die Stadt Kamen erwartet vom Bewerber im Netzbewirtschaftungskonzept Aussagen zur beabsichtigten **Verwendung von umweltschonenden Materialien** im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet.

Zur Plausibilisierung sind auch ergänzende Aussagen über die geübte Praxis beim Einsatz von umweltschonenden Materialien im aktuellen Netzgebiet des Bewerbers möglich.

Ziel ist eine möglichst weitgehende Verwendung von umweltschonenden Materialien sowohl in Neu- als auch in Bestandsanlagen.

Vertragliche Gewährleistung

Die Stadt Kamen wird neben den konzeptionellen Darstellungen im Netzbewirtschaftungskonzept auch berücksichtigen, inwieweit eine umweltverträgliche Energieversorgung mittels der Verwendung von umweltschonenden Materialien während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrages **vertraglich gewährleistet** ist:

Die Stadt Kamen erwartet zu diesem Kriterium vertragliche Zusagen. Bewertet wird auch, welchen Grad der Verbindlichkeit die jeweilige vertragliche Zusage im Vergleich zu den Angeboten der Mitbewerber hat.

3. Kriterium A.IV.3: Entfernung umweltschädlicher Stoffe aus bestehenden Anlagen

Die Stadt Kamen erwartet vom Bewerber im Netzbewirtschaftungskonzept Aussagen zur beabsichtigten **Entfernung umweltschädlicher Stoffe aus bestehenden Anlagen** im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet. Zur Plausibilisierung sind auch ergänzende Aussagen über die geübte Praxis bei der Entfernung von umweltschädlichen Stoffen im aktuellen Netzgebiet des Bewerbers möglich.

Ziel ist eine möglichst weitgehende Entfernung umweltschädlicher Stoffe aus bestehenden Anlagen.

Vertragliche Gewährleistung

Die Stadt Kamen wird neben den konzeptionellen Darstellungen im Netzbewirtschaftungskonzept auch berücksichtigen, inwieweit eine umweltverträgliche Energieversorgung mittels der Entfernung umweltschädlicher Stoffe aus bestehenden Anlagen während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrages **vertraglich gewährleistet** ist:

Die Stadt Kamen erwartet zu diesem Kriterium vertragliche **Zusagen**. Bewertet wird auch, welchen Grad der Verbindlichkeit die jeweilige vertragliche Zusage im Vergleich zu den Angeboten der Mitbewerber hat.

4. Kriterium A.IV.4: Schonung von Bäumen und Pflanzen bei Errichtung und Betrieb von Anlagen

Die Stadt Kamen erwartet vom Bewerber im Netzbewirtschaftungskonzept Aussagen, inwieweit im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet **Bäume und Pflanzen bei der Errichtung und dem Betrieb von Versorgungsanlagen geschont** werden sollen. Zur Plausibilisierung sind auch ergänzende Aussagen über die geübte Praxis bei der Schonung von Bäumen und Pflanzen im aktuellen Netzgebiet des Bewerbers möglich.

Ziel ist eine möglichst weitgehende Schonung von Bäumen und Pflanzen.

Vertragliche Gewährleistung

Die Stadt Kamen wird neben den konzeptionellen Darstellungen im Netzbewirtschaftungskonzept auch berücksichtigen, inwieweit eine umweltverträgliche Energieversorgung mittels der Schonung von Bäumen und Pflanzen bei Errichtung und Betrieb von Anlagen während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrages **vertraglich gewährleistet** ist:

Die Stadt Kamen erwartet insoweit zu diesem Kriterium vertragliche **Zusagen**. Bewertet wird auch, welchen Grad der Verbindlichkeit die jeweilige vertragliche Zusage im Vergleich zu den Angeboten der Mitbewerber hat.

5. Kriterium A.IV.5: Umweltfreundlichkeit des Unternehmensfuhrparks

Die Stadt Kamen erwartet vom Bewerber im Netzbewirtschaftungskonzept Aussagen, inwieweit er für den Netzbetrieb im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet einen **umweltfreundlichen Fuhrpark** bereitstellen wird. Dabei erwartet die Stadt Kamen Aussagen dazu, in welchem Umfang der Fuhrpark mit umweltfreundlichen Antrieben (Erdgas, E-Fahrzeuge) ausgestattet ist. Zur Plausibilisierung sind auch ergänzende Aussagen über die geübte Praxis beim Einsatz eines umweltfreundlichen Unternehmensfuhrparks im aktuellen Netzgebiet des Bewerbers möglich.

Ziel ist ein möglichst umweltfreundlicher Unternehmensfuhrpark.

Vertragliche Gewährleistung

Die Stadt Kamen wird neben den konzeptionellen Darstellungen im Netzbewirtschaftungskonzept auch berücksichtigen, inwieweit eine umweltverträgliche Energieversorgung mittels eines umweltfreundlichen Unternehmensfuhrparks während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrages **vertraglich gewährleistet** ist:

Die Stadt Kamen erwartet zu diesem Kriterium vertragliche **Zusagen**. Bewertet wird auch, welchen Grad der Verbindlichkeit die jeweilige vertragliche Zusage im Vergleich zu den Angeboten der Mitbewerber hat.

B. Erläuterung der Kriterien der Gruppe B (Vertragliche Regelungen der Wegenutzung)

I. Kriterium B.I: Konzessionsabgabenabrechnung und weitere zulässige Leistungen des GVU

Klarstellend wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe während der Vertragslaufzeit Mindestanforderung an die Angebote und daher nicht Gegenstand der Bewertung dieses Bewertungskriteriums ist.

1. Unterkriterium B.I.1: Zeitnahe nachvollziehbare Abrechnung

Angestrebt wird eine im Einklang mit der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) stehende **zeitnahe und nachvollziehbare Abrechnung der Konzessionsabgaben**. Angestrebt wird hierbei eine möglichst Abrechnung bis 6 Monate nach dem Ende eines jeden Kalenderjahres, die Erteilung von Auskünften zur Berechnung des Konzessionsabgabenaufkommens und die Vorlage eines Wirtschaftsprüfer-Testats, vgl. § 17 KonzV.

2. Unterkriterium B.I.2: Abschlagszahlungsmodus

Angestrebt wird ein **Abschlagszahlungsmodus**, der vierteljährliche/er Abschlagszahlungen vorsieht. In kürzeren Zeiträumen erfolgende Abschlagszahlungen führen nicht zu einer Besserbewertung.

3. Unterkriterium B.I.3: Verwaltungskostenbeiträge

Angestrebt wird die **Gewährung von Verwaltungskostenbeiträgen** im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KAV für Leistungen, die die Stadt Kamen auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem GVU zu dessen Vorteil erbringt, vgl. § 18 Abs. (2) KonzV.

II. Kriterium B.II.: Baumaßnahmen des GVU / Leerrohrkonzept / Pflege oberirdischer Anlagen

1. Unterkriterium B.II.1: Frühzeitiger Antrag / Anzeige des GVU bei Aufgrabungen und Baumaßnahmen

Angestrebt wird ein möglichst **frühzeitiger Antrag bzw. eine möglichst frühzeitige Anzeige des GVU bei Aufgrabungen und Baumaßnahmen** unter Vorlage von Plänen, bei denen kommunale Änderungswünsche bei berechtigtem Interesse oder ggf. auf Wunsch der Kommune, auch berücksichtigt werden, vgl. § 10 Abs. (2), § 11 Abs. (1) und Abs. (2) KonzV. Bewertet wird auch die Art und Weise der Abstimmung mit der Kommune über deren mögliche Änderungswünsche.

2. Unterkriterium B.II.2: Durchführung Aufgrabungen und Baumaßnahmen

Angestrebt wird bei der **Durchführung von Aufgrabungen und Baumaßnahmen** auch eine Beachtung berechtigter Interessen der Gemeinde im Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutz und im Städtebau, vgl. § 10 Abs. (1) KonzV, sowie eine möglichst geringe Inanspruchnahme von Flächen, vgl. § 10 Abs. (3) Satz 1 KonzV und die Einhaltung einer Sperrfrist von

fünf Jahren nach Erneuerung des asphaltierten Straßenbelags durch die Stadt Kamen, vgl. § 11 Abs. (8) KonzV.

3. Unterkriterium B.II.3: Anliegerinformation

Angestrebt wird eine rechtzeitige **Information der betroffenen Anlieger** vor Beginn der Bauarbeiten über mögliche Behinderungen, vgl. § 10 Abs. (3) Satz 2 KonzV. Bewertet wird auch die Art und Weise der Information der Anlieger, sowie deren Umfang.

4. Unterkriterium B.II.4: Anlagendokumentation des GVU

Angestrebt wird eine möglichst umfassende **Anlagendokumentation** durch das GVU, indem es die selbst verlegten Anlagen in Lagepläne einträgt, bzw. bereits vorhandene aber noch nicht eingetragene Anlagen möglichst zügig nachträgt, vgl. § 11 Abs. (12) Satz 1 und 3 KonzV. Bewertet wird auch die Art und Weise der Gewährleistung der Aktualität und Genauigkeit der Anlagendokumentation.

5. Unterkriterium B.II.5: Planauskünfte des GVU

Angestrebt werden möglichst zeitnahe und umfassende **Planauskünfte** des GVU. Hier wird eine möglichst zeitnahe Auskunftserteilung über die genaue Lage der Versorgungsanlagen bei Aufgrabungen der Stadt Kamen oder deren Beauftragten, vgl. § 11 Abs. (11) KonzV, angestrebt sowie die Übermittlung von Plänen des Leitungsverlaufes in öffentlichen Verkehrswegen in digital bearbeitbarer Form, § 11 Abs. 11 Satz 2 KonzV. Bewertet wird auch die Art und Weise der Auskunftserteilung.

6. Unterkriterium B.II.6: Gemeinsame Nutzung von Straßenaufbrüchen

Angestrebt wird die möglichst umfassende **gemeinsame Nutzung von Straßenaufbrüchen**, bei zusammentreffenden Baumaßnahmen ein möglichst gleichzeitiger Baubeginn und eine Ausführung im gegenseitigen Einvernehmen sowie ein Recht der Stadt Kamen, dass ein gemeinsamer Bauentwurf und Bauablaufplan erstellt wird, die Bauvergabe auf Grund gemeinsamer Ausschreibung der Bauleistung vorgenommen und eine gemeinsame Bauleitung eingerichtet wird, vgl. § 11 Abs. (3) und Abs. (9) Satz 1 KonzV.

7. Unterkriterium B.II.7: Sicherung von Anlagen bei Arbeiten an den Versorgungsanlagen

Angestrebt wird, neben der Beachtung geltender gesetzlicher Vorschriften und sonstiger öffentlich-rechtlicher Bestimmungen durch das GVU, eine Verpflichtung des GVU zur Überwachung der Verkehrssicherungspflichten von beauftragten Tiefbauunternehmen bei der Ausführung der Arbeiten an den öffentlichen Verkehrswegen sowie eine Pflicht des GVU die Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der Stadt Kamen zu sichern, wenn diese bei Arbeiten der Stadt Kamen im öffentlichen Verkehrsraum beeinträchtigt werden können, vgl. § 10 Abs. (4) KonzV und § 11 Abs. (4) KonzV.

8. Unterkriterium B.II.8: Wiederherstellung der Oberflächen und Bauwerke

Angestrebt wird eine vertragliche Regelung, nach der das GVU nach Beendigung der Arbeiten die **Verkehrswege** unverzüglich in einen dem früheren Zustand zumindest gleichwertigen Zustand **wiederherzustellen** hat und die Abnahme unter der Voraussetzung ordnungsgemäßer Fertigstellung innerhalb von acht Wochen erfolgt, vgl. § 11 Abs. (5) KonzV. Bewertet wird auch der Modus der Abstimmung des Abnahmetermins und der Abnahme selbst mit der Stadt Kamen.

9. Unterkriterium B.II.9: Gewährleistung des GVU

Angestrebt wird eine **unverzügliche Mängelbeseitigung** (spätestens jedoch innerhalb der von der Stadt Kamen gesetzten angemessenen Frist) und eine Berechtigung der Stadt Kamen zur Selbstvornahme, vgl. § 11 Abs. (5) KonzV. Die **Gewährleistungsfrist** soll fünf Jahre betragen, vgl. § 11 Abs. (7) KonzV. Die Einräumung einer längeren Gewährleistungsfrist führt nicht zu einer besseren Bewertung. Bewertet wird auch die Art und Weise der Information zu Gewährleistungsansprüchen gegenüber der Stadt Kamen, sowie die Möglichkeit einer rechtzeitigen Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen durch die Stadt Kamen.

10. Unterkriterium B.II.10: Folgepflicht des GVU

Angestrebt wird eine möglichst umfassende **Folgepflicht** für Anlagen des örtlichen Gasversorgungsnetzes bei Änderungen an Verkehrswegen aufgrund von im öffentlichen Interesse stehenden Gründen, vgl. § 12 des KonzV.

11. Unterkriterium B.II.11: Folgekostentragung durch das GVU

Angestrebt wird eine **Folgekostentragung** im Umfang des § 13 KonzV.

12. Unterkriterium B.II.12: Beseitigung stillgelegter Anlagen

Angestrebt wird eine unverzügliche Anzeige und Dokumentation der **Stilllegungen** durch das GVU. Erwünscht ist eine Verpflichtung des GVU zur Entfernung der endgültig stillgelegten Anlagen spätestens sechs Monate nach der endgültigen Stilllegung auf Verlangen der Stadt Kamen und auf Kosten des GVU, vgl. § 14 KonzV., sofern kein Nachweis der technischen Notwendigkeit des Verbleibs der Anlagen durch das GVU erfolgt.–Angestrebt wird eine Verpflichtung des GVU zur Entfernung der endgültig stillgelegten Anlagen auf Verlangen der Stadt Kamen, wenn von ihnen Gefahren ausgehen, erhebliche Behinderungen von Baumaßnahmen der Stadt Kamen entstehen oder die Entfernung aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse erforderlich ist, vgl. § 14 KonzV]

13. Unterkriterium B.II.13: Pflege oberirdischer Anlagen

Angestrebt wird eine Regelung zur möglichst umfassenden und regelmäßigen **Pflege oberirdischer Anlagen**, vgl. § 11 Abs. (13) KonzV.

III. Kriterium B.III: Anzeigepflichten / Vertragsbeendigung / Zustimmungsvorbehalte

1. Unterkriterium B.III.1: Vertragsbeendigung durch die Gemeinde zum Ablauf des zehnten Jahres der Vertragslaufzeit

Angestrebt wird ein (einseitiges) **Kündigungsrecht der Stadt Kamen zum Ablauf des zehnten Jahres der Vertragslaufzeit**, vgl. § 24 Abs. (2) KonzV.

Die Einräumung von Kündigungsrechten zu weiteren/früheren als die unter den Unterkriterien B.III.1 und 2 genannten Zeitpunkten führt nicht zu einer besseren Bewertung.

2. Unterkriterium B.III.2: Anzeigepflichten bei einem Wechsel der Kontrolle über den Konzessionär

Angestrebt werden **Anzeigepflichten gegenüber der Stadt Kamen bei einem Wechsel der gesellschaftlichen Kontrolle über das GVU** (sogenannte change of control-Klausel), vgl. § 25 KonzV.

3. Unterkriterium B.III.3: Kündigungsrecht bei einem Wechsel der Kontrolle über den Konzessionär

Angestrebt wird ein **Kündigungsrecht der Stadt Kamen bei einem Wechsel der gesellschaftlichen Kontrolle über das GVU** (sogenannte change of control-Klausel), vgl. § 25 KonzV.

4. Unterkriterium B.III.4: Zustimmungsvorbehalt bei Übertragung von Rechten und Pflichten

Angestrebt wird ein **Zustimmungsvorbehalt der Stadt Kamen bei der Übertragung von Rechten und Pflichten** des Konzessionsvertrags, vgl. § 26 KonzV. Das GVU soll vertraglich sicherstellen und der Stadt Kamen vor Erteilung der Zustimmung nachweisen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt Kamen und die Rechte der Stadt Kamen aus dem Konzessionsvertrag, insbesondere die Rechte der Stadt Kamen im Endschaftsfall, weiterhin vom GVU oder dem Rechtsnachfolger erfüllt bzw. wahrgenommen werden, vgl. § 26 Abs. (3) KonzV.

5. Unterkriterium B.III.5: Kündigungsrecht bei Verstoß gegen Zustimmungsvorbehalt bei Übertragung von Rechten und Pflichten

Erfolgt die **Übertragung von Rechten und Pflichten des Konzessionsvertrages gegen den erklärten Willen oder ohne Zustimmung** der Stadt Kamen und ist sie nicht zur Zustimmung verpflichtet, soll der Stadt Kamen ein **Kündigungsrecht** zustehen, vgl. § 26 Abs. (4) KonzV.

6. Unterkriterium B.III.6: Zustimmungsvorbehalt bei Übertragung wesentlicher Netzteile

Angestrebt wird ein **Zustimmungsvorbehalt der Stadt Kamen bei der Übertragung von wesentlichen Netzteilen**, vgl. § 27 KonzV. Das GVU soll vertraglich sicherstellen und der Stadt Kamen vor Erteilung der Zustimmung nachweisen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt Kamen und die Rechte der Stadt Kamen aus dem Konzessionsvertrag, insbesondere die Rechte der

Stadt Kamen im Endschaftsfall, weiterhin vom GvU oder dem Rechtsnachfolger erfüllt bzw. wahrgenommen werden, vgl. § 27 Abs. (2) KonzV.

7. Unterkriterium B.III.7: Kündigungsrecht bei Verstoß gegen Zustimmungsvorbehalt bei Übertragung wesentlicher Netzteile

Erfolgt die **Übertragung von wesentlichen Netzteilen gegen den erklärten Willen oder ohne Zustimmung** der Stadt Kamen und ist sie nicht zur Zustimmung verpflichtet, soll der Stadt Kamen ein **Kündigungsrecht** zustehen, vgl. § 27 Abs. (3) KonzV.

8. Unterkriterium B.III.8: Vertragsstrafe bei Verstoß gegen Zustimmungsvorbehalt bei Übertragung wesentlicher Netzteile

Erfolgt die **Übertragung von wesentlichen Netzteilen gegen den erklärten Willen oder ohne Zustimmung** der Stadt Kamen und ist sie nicht zur Zustimmung verpflichtet, soll sich das GvU zur Zahlung einer **Vertragsstrafe** verpflichten, vgl. § 29 KonzV.

IV. Kriterium B.IV: Haftung

Angestrebt wird eine **Haftung** nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei das GvU sowohl für mangelndes eigenes Verschulden als auch für ein Verschulden der Stadt Kamen beweispflichtig sein sollte, da das schädigende Ereignis beim Netzbetrieb in der Regel in der Sphäre des GvU stattfindet, vgl. § 15 Abs. (2) des KonzV. Erwünscht sind im Falle der Schadensverursachung auf Seiten des GvU eine Freistellung von Ansprüchen Dritter, vgl. § 15 Abs. (3) KonzV und eine Übernahme der Kosten, die der Stadt Kamen entstehen, wenn sie sich auf Verlangen des GvU gegen gerichtlich geltend gemachte Ansprüche Dritter verteidigt, vgl. § 15 Abs. (4) KonzV.

V. Kriterium B.V: Endschaftsregelungen

Das Ziel sind konkrete vertragliche Regelungen, die bei einem Konzessionswechsel zur Förderung des Konzessionswettbewerbs und der Vermeidung von kostenintensiven Rechtsstreitigkeiten die Voraussetzungen einer im Einklang mit den Bestimmungen des EnWG möglichst **rechtssicheren und reibungslosen Eigentums- und Besitzübertragung nach Vertragsablauf** schaffen.

1. Unterkriterium B.V.1: Einräumung Eigentumsübertragung nach Vertragsablauf

Angestrebt wird eine die gesetzlichen Regelungen ergänzende vertragliche **Verpflichtung zur Übertragung des Eigentums und Besitzes der Anlagen des örtlichen Gasversorgungsnetzes an die Kommune** sowie weiterer zum Netz gehöriger Rechte und zur Vornahme der hierfür notwendigen Handlungen, vgl. § 19 Abs. (1) KonzV. Angestrebt wird, dass der Stadt Kamen ein Abtretungs- bzw. Übertragungsrecht für Rechte und Pflichten aus den Endschaftsbestimmungen an bzw. auf ein anderes GvU eingeräumt wird, sofern und sobald das GvU nach den gesetzlichen Vorgaben zur Vergabe der Wegenutzungsrechte (derzeit § 46 EnWG) wirksam neuer Inhaber der Wegenutzungsrechte für das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet geworden ist, vgl. § 19 Abs. (2) KonzV. Die Stadt Kamen geht davon aus, dass das GvU das Eigentum am örtlichen Gasversorgungsnetz inne hat bzw. erwirbt. Sollte das GvU lediglich den Besitz am

örtlichen Gasversorgungsnetz inne haben bzw. erwerben, führt dies nicht zu Nachteilen, wenn die zukünftige Übertragung des Eigentums an die Stadt Kamen bzw. den neuen Konzessionsnehmer mit demjenigen, von dem der Besitz abgeleitet wird, vertraglich sichergestellt wird.

2. Unterkriterium B.V.2: Umfang der zu übertragenden Anlagen

Dabei soll der **Begriff des örtlichen Gasversorgungsnetzes** der Definition im Konzessionsvertrag § 2 Abs. (2) KonzV entsprechen, also entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG („notwendige Verteilungsanlagen“) insbesondere auch sogenannte gemischt genutzte Anlagen sowie Gasverteilungsanlagen auf im Konzessionsgebiet befindlichen Grundstücken des GUV umfassen. Zur Gewährleistung der Eigentumsübertragung nach Vertragsabschluss strebt die Stadt Kamen auch eine vertragliche Klarstellung zur Eigenschaft der Versorgungsanlagen als Scheinbestandteile, vgl. § 3 Abs. (8), § 20 Abs. (1) KonzV an, sowie eine vertragliche Verpflichtung des GUV, der Stadt Kamen oder dem von ihr ausgewählten GUV beschränkte persönliche Dienstbarkeiten an den Grundstücken des GUV zu bestellen, soweit sich dort Anlagen des örtlichen Gasversorgungsnetzes befinden und die Grundstücke beim GUV verbleiben, § 20 Abs. (2) KonzV.

3. Unterkriterium B.V.3: Angemessenes Übernahmeentgelt

Angestrebt wird die **Definition des Übernahmeentgeltes** als der objektivierte Wert des örtlichen Gasversorgungsnetzes zum Übertragungszeitpunkt, der nach dem Ertragswertverfahren (IDW-Standard S1) zu ermitteln ist, vgl. § 21 KonzV.

4. Unterkriterium B.V.4: Vorbehaltsregelung Übernahmeentgelt

Angestrebt wird, dass sich das GUV bei Uneinigkeit über die Höhe des Übernahmeentgelts vertraglich verpflichtet, das örtliche Gasversorgungsnetz unter dem **Vorbehalt der späteren gerichtlichen Überprüfung des Kaufpreises** zu übertragen, vgl. § 21 Abs. (2) KonzV. Angestrebt wird ebenfalls, dass sich das GUV auf einen Abwicklungsprozess verpflichtet, der eindeutige zeitliche Angaben, eine Berechnungsgrundlage für den Vorbehaltskaufpreis sowie die Benennung der notwendigen Voraussetzungen für die Feststellung der Uneinigkeit über die Höhe des Übernahmeentgelts, enthält.

5. Unterkriterium B.V.5: Angemessene Verteilung der Netzentflechtungs- und Netzeinbindungskosten

Angestrebt wird eine Verpflichtung des GUV zur **Tragung der Kosten der Netztrennung** und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei dem GUV verbleibenden Netzen in **Abgrenzung zu den Einbindungskosten** für die Maßnahmen der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im zu übertragenden örtlichen Gasversorgungsnetz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz, die von der Stadt Kamen bzw. dem neuen GUV getragen werden, vgl. § 22 Abs. (2) KonzV.

6. Unterkriterium B.V.6: Umfang Auskunftsansprüche

Angestrebt wird weiter eine **Auskunftsverpflichtung** des GUV in Bezug auf **Daten**, die für die Beurteilung des Übernahmeentgeltes des Netzes und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer

Netzübernahme erforderlich sind. Im Einzelnen gewünscht sind die in § 23 Abs.(1) KonzV angegebenen Auskünfte. Angestrebt wird, dass die Auskunftspflichtung auch gegenüber dem von der Stadt Kamen ausgewählten GUV erfolgt und diesem rechtzeitig die für eine sachgerechte Erlösobergrenzenübertragung erforderlichen Daten übermittelt werden, vgl. § 23 Abs.(2) KonzV. Bewertet wird auch, inwieweit darüber hinausgehende Auskunftspflichten gegenüber der Stadt Kamen vereinbart werden, soweit diese im direkten Zusammenhang mit dem Netzbetrieb stehen. Das GUV hat die Vorgaben der KAV, insbesondere des § 3 KAV, bei der Formulierung zu berücksichtigen.

7. Unterkriterium B.V.7: Vertragsstrafe bei Verstoß gegen Auskunftsansprüche

Verstößt das GUV gegen die **Auskunftspflichten** nach § 23 Abs. (1) Satz 2 KonzV, soll sich das GUV zur Zahlung einer **Vertragsstrafe** verpflichten, vgl. § 29 KonzV.

8. Unterkriterium B.V.8: Zustimmungsvorbehalt bei wesentlichen Investitionsvorhaben vor Vertragsablauf

Angestrebt wird ein **Zustimmungserfordernis** der Stadt Kamen **bei erheblichen Änderungen an vorhandenen Gasversorgungsanlagen und erheblichen Neuinvestitionen** des GUV, wenn diese in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Konzessionsvertrages durchgeführt werden. Eine erhebliche Maßnahme soll vorliegen, wenn ihr Umfang insgesamt einen Wert von €100.000 übersteigt, vgl. § 11 Abs. (16) KonzV.

9. Unterkriterium B.V.9: Vertragsstrafe bei Verstoß gegen Zustimmungsvorbehalt bei wesentlichen Investitionsvorhaben vor Vertragsablauf

Erfolgen **Änderungen an vorhandenen Gasversorgungsanlagen und erheblichen Neuinvestitionen** in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Konzessionsvertrages durch das GUV ohne Einvernehmen mit der Stadt Kamen, soll sich das GUV zur Zahlung einer **Vertragsstrafe** verpflichten, vgl. § 29 KonzV.

**WEGENUTZUNGSVERTRAG FÜR DAS GASVERSORGUNGSNETZ DER ALLGEMEINEN VERSORGUNG IN DER
STADT KAMEN (GASKONZESSIONSVERTRAG)**

Entwurf Stand: 09.02.2018

zwischen

der Stadt Kamen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Herrmann Hupe,
Rathausplatz 1, 59174 Kamen,

im Folgenden **Stadt** genannt,

und

..., vertreten durch den Vorstand/Geschäftsführer ..., ...,

im Folgenden **GVU** genannt,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

- (2) In Wahrnehmung ihrer Aufgabe zur Sicherung der örtlichen Gasversorgung betraut die Stadt das GVU mit dem Betrieb des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung in der Stadt gemäß § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Das GVU übernimmt für dieses Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung die Betriebspflicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages.
- (3) Zur Betrauung gehört auch die Wahrnehmung der Umweltbelange, insbesondere unter dem Blickwinkel der Sparsamkeit und Umweltverträglichkeit.
- (4) Mit dem Ziel des Betriebs eines sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, zuverlässigen und leistungsfähigen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung werden die Stadt und das GVU vertrauensvoll zusammenarbeiten und dabei auf die Interessen des anderen Vertragspartners in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

Inhaltsverzeichnis

Teil I	Wegenutzungsrecht	27
§ 1	Konzessionsgebiet	27
§ 2	Betrauung mit dem Betrieb des örtlichen Gasversorgungsnetzes	27
§ 3	Wegenutzungsrecht	28
Teil II	Durchführung des Netzbetriebs	29
§ 4	Allgemeine Betriebs- und Anschlusspflicht	29
§ 5	Anforderungen an eine sichere und zunehmend auf Erneuerbaren Energien beruhende Energieversorgung	30
§ 6	Gewährleistung verbraucherfreundlicher Netzbetrieb	31
§ 7	Energieeffizienter und umweltverträglicher Netzbetrieb	31
§ 8	Allgemeine Informationspflichten des GVU	32
§ 9	Einsatz innovativer Technologien und Prozesse	33
Teil III	Baumaßnahmen	34
§ 10	Grundsätzliche Rücksichtnahmepflichten	34
§ 11	Erbringung von Baumaßnahmen	34
§ 12	Folgepflicht	38
§ 13	Folgekosten	38
§ 14	Stillgelegte Anlagen	39
Teil IV	Haftung	39
§ 15	Haftung	39
Teil V	Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen	40
§ 16	Konzessionsabgaben, Wegenutzungsentgelt	40
§ 17	Abrechnung und Fälligkeit	41
§ 18	Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge	42
Teil VI	Endschaftsbestimmungen	42
§ 19	Übertragung des örtlichen Gasversorgungsnetzes	42
§ 20	Gasversorgungsanlagen auf Grundstücken des GVU	43
§ 21	Übernahmeentgelt	43
§ 22	Entflechtung; Kosten	44
§ 23	Auskunftsanspruch	44

Teil VII	Laufzeit und Rechtsnachfolge	47
§ 24	Laufzeit	47
§ 25	Kontrollwechsel	47
§ 26	Übertragung von Rechten und Pflichten	47
§ 27	Übertragung des Eigentums am Gasversorgungsnetz	48
§ 28	Außerordentliches Kündigungsrecht	49
Teil VIII	Anpassungen von Vertragsbestimmungen, Schlussbestimmungen	49
§ 29	Vertragsstrafen	49
§ 30	Entgeltlichkeit von Leistungen des GVU	50
§ 31	Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages	50
§ 32	Gerichtsstand	51
§ 33	Anlagen, Schriftform	51

Teil I Wegenutzungsrecht

§ 1 Konzessionsgebiet

Dieser Konzessionsvertrag gilt für das derzeitige Gebiet der Stadt gemäß der als **Anlage** beigefügten Karte (Konzessionsgebiet).

§ 2 Betrauung mit dem Betrieb des örtlichen Gasversorgungsnetzes

- (1) Die Stadt betraut das GVV mit dem Betrieb des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im gesamten Konzessionsgebiet (örtliches Gasversorgungsnetz). Das GVV übernimmt für das örtliche Gasversorgungsnetz die Betriebspflicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages.
- (2) Das örtliche Gasversorgungsnetz besteht aus der Gesamtheit der im Konzessionsgebiet gelegenen Gasverteilungsanlagen (im Folgenden auch Gasversorgungsanlagen oder Anlagen genannt), insbesondere Leitungen, Ventile, Pump-, Entspannungs- und Verdichtungsanlagen, Hausanschlüsse, Zähler und sonstige Messeinrichtungen, Fernwirkleitungen und Fernmeldeeinrichtungen zur Netzsteuerung, Datenleitungen und allem Zubehör, unabhängig davon, ob sie sich die Anlagen auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden oder auf sonstigen Flächen, einschließlich der Grundstücke Dritter oder des GVV. Zu dem örtlichen Gasversorgungsnetz gehören auch die Nutzungsrechte für die nicht auf öffentlichen Verkehrswegen befindlichen Gasversorgungsanlagen. Das örtliche Gasversorgungsnetz umfasst auch gemischt-genutzte Leitungen, d.h. Anlagen, die sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Versorgung dienen. Nicht zum örtlichen Gasversorgungsnetz zählen nur Gasverteilungsanlagen, die ausschließlich der Versorgung von Gebieten außerhalb des Konzessionsgebietes dienen (Durchgangsleitungen).
- (3) Das GVV verpflichtet sich, das Eigentum an den für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet notwendigen Verteilungsanlagen vom bisherigen Eigentümer zu erwerben. **[Erläuterung: Der Vertrag geht davon aus, dass das GVV Eigentum am örtlichen Versorgungsnetz erwirbt und dass nach Ablauf dieses Vertrages das Eigentum am örtlichen Versorgungsnetz an den späteren Neukonzessionär/die Stadt Kamen übertragen werden kann. Im Rahmen der Bewertung der Bewerberangebote führt eine alternative Verpflichtung des GVV in diesem Vertrag lediglich zur Besitzübernahme nicht zu Nachteilen, wenn die Erfüllung der konzessionsvertraglichen Verpflichtungen, soweit sie den Netzeigentümer betreffen, vertraglich sichergestellt wird. Die Regelung in Abs. 3 entfällt, wenn das bisher konzessionierte Unternehmen erneut konzessioniert wird.]**

§ 3 Wegenutzungsrecht

- (1) Die Stadt räumt dem GUV im Rahmen ihrer rechtlichen Befugnis das Recht ein, die öffentlichen Verkehrswege im Konzessionsgebiet zur Errichtung und zum Betrieb von Gasversorgungsanlagen des örtlichen Gasversorgungsnetzes zu benutzen.
- (2) Öffentliche Verkehrswege im Sinne dieses Vertrages sind
 - a) Straßen, Brücken, Wege und Plätze, die im Sinne des Landesstraßenrechts dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind,
 - b) sonstige Verkehrsräume, die beschränkt oder unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, sowie
 - c) Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen bestimmt sind, welche im Sinne des Landesstraßenrechts dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden sollen.
- (3) Grundstücke der Stadt, die im Konzessionsgebiet liegen und keine öffentlichen Verkehrswege darstellen (sonstige Grundstücke), darf das GUV im Rahmen der durch § 12 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) beschriebenen Grenzen unentgeltlich nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf des vorherigen Abschlusses eines gesonderten Gestattungsvertrages, der auch die Sicherung des Nutzungsrechtes durch Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit in das Grundbuch der Stadt enthält. Das GUV trägt die in diesem Fall entstehenden Notar- und Gerichtskosten und zahlt an die Stadt ein einmaliges Entgelt in angemessener Höhe, bei dessen Bemessung u.a. der Grundstückwert und der Grad der Beeinträchtigung des Grundstückes Berücksichtigung finden. Dies gilt auch für den Fall, dass das Grundstück durch Entwidmung gemäß nachstehendem Abs. 4 keinen öffentlichen Verkehrsweg mehr darstellt.
- (4) Endet die Eigenschaft eines Grundstücks als öffentlicher Verkehrsweg (Entwidmung), bleibt das Nutzungsrecht nach Abs. (1) erhalten.
- (5) Vor Verkauf von in Anspruch genommenen Grundstücken wird die Stadt das GUV rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen des GUV zu dessen Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) eintragen lassen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt das GUV. Sofern durch die Eintragung dieser Dienstbarkeit eine Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird das GUV der Stadt eine angemessene Entschädigung leisten.
- (6) Soweit die Stadt für Grundstücke Benutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie das GUV dabei, dass diesem ein Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle

erteilt wird. Soweit in diesen Fällen die Zustimmung der Stadt verlangt wird, wird die Stadt die Zustimmung erteilen.

- (7) Soweit für eine Gestattung der Errichtung von Gasversorgungsanlagen durch den Träger der Straßenbaulast ein Antrag der Stadt Kamen erforderlich ist, stellt die Stadt auf Verlangen des GVV einen entsprechenden Antrag.
- (8) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die für die Vertragslaufzeit des Konzessionsvertrages in Ausübung des Wegenutzungsrechts nach diesem Paragraphen auf den jeweiligen Grundstücken betriebenen und/oder errichteten Gasversorgungsanlagen von dem GVV nur zu einem vorübergehenden Zweck bzw. in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von dem GVV mit diesen Grundstücken verbunden sind bzw. verbunden werden, also sog. Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

Teil II Durchführung des Netzbetriebs

§ 4 Allgemeine Betriebs- und Anschlusspflicht

- (1) Das GVV verpflichtet sich, entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben (aktuell insbesondere gemäß § 11 EnWG) im Konzessionsgebiet ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten sowie ständig zu überwachen und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, so dass eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 des EnWG sichergestellt ist. Vorrangig ist insofern die langfristige bedarfsgerechte Erhaltung des Gasversorgungsnetzes.
- (2) Zu einer Einstellung des Netzbetriebs insgesamt ist das GVV nicht befugt. Einstellungen aufgrund höherer Gewalt sowie die Möglichkeit zu notwendigen Teilabschaltungen zur Wartung, Instandhaltung und Ausbau bleiben hiervon unberührt.
- (3) Das GVV verpflichtet sich, an das örtliche Gasversorgungsnetz alle Letztverbraucher von Gas, gleich- oder nachgelagerte Gasversorgungsnetze und -leitungen sowie Energieerzeugungs- und Energiespeicheranlagen im Konzessionsgebiet entsprechend den geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben bedarfsgerecht anzuschließen und allgemeine Bedingungen für den Anschluss öffentlich bekannt zu geben, es sei denn, dass dem GVV dies nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zugemutet werden kann.
- (4) Das GVV verpflichtet sich, die Nutzung des örtlichen Gasversorgungsnetzes im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen diskriminierungsfrei zu ermöglichen.
- (5) Das GVV verpflichtet sich, die jeweils geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben (aktuell insbesondere die Vorgaben des § 49 EnWG), die allgemein anerkannten

Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DIN-Bestimmungen und das Regelwerk des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.), Unfallverhütungsvorschriften sowie die behördlichen Genehmigungen für die Gasversorgungsanlagen mit darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Betriebssicherheit und Belange des Umweltschutzes, einzuhalten.

§ 5 Anforderungen an eine sichere und zunehmend auf Erneuerbaren Energien beruhende Energieversorgung

- (1) Das GUV verpflichtet sich, die im Netzgebiet entstehenden Versorgungsstörungen auf einen möglichst geringen Umfang zu begrenzen und die Netzstörungen jährlich nach einem technisch anerkannten System zu dokumentieren.
- (2) Im Fall unvermeidbarer Versorgungsunterbrechungen genießen die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit notwendigen Einrichtungen bei der Versorgung mit Gas – soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig – vor anderen Anschlussnehmern innerhalb des Konzessionsgebietes den Vorzug.
- (3) Bei länger anhaltenden Störungen fertigt das GUV auf Verlangen der Stadt unverzüglich einen schriftlichen Bericht, insbesondere zu Ursachen und Folgen der Störung, an. Auf Wunsch der Stadt unterstützt das GUV diese bei der Unterrichtung der Presseorgane.
- (4) Das GUV wird Konzepte für die Verbesserung der Netzsubstanz, für die Anwendung neuer Technologien im Netzbetrieb, insbesondere in den Bereichen Smart Metering, Smart Grid sowie Speichermedien und die Optimierung der Topologie aufstellen und im technisch und wirtschaftlich angemessenen Umfang umsetzen. Dazu gehört auch, die Fernwirktechnik im örtlichen Gasversorgungsnetz bedarfsgerecht fortzuentwickeln.
- (5) Das GUV verpflichtet sich, regelmäßig die Möglichkeiten der Beseitigung von Leckstellen zu prüfen.
- (6) Das GUV wird auf Wunsch der Stadt einen Energiebeirat gründen (Anlage Entwurf Geschäftsordnung), der dem GUV bei richtungsweisenden netzrelevanten Themen beratend zur Seite stehen wird.
- (7) [Hinweis: Bewerber können hier oder an anderer Stelle ggf. weitere Regelungen zur vertraglichen Gewährleistung einer sicheren und zunehmend auf Erneuerbaren Energien beruhenden Energieversorgung im Rahmen des Netzbetriebes ergänzen]

§ 6 Gewährleistung verbraucherfreundlicher Netzbetrieb

- (1) Zur Gewährleistung eines verbraucherfreundlichen Netzbetriebs im Konzessionsgebiet wird das GVV in ausreichendem Umfang in angemessener Nähe zu den Netzkunden Kundencenter unterhalten. Das GVV wird sicherstellen, dass die Kundencenter während der üblichen Geschäftszeiten mit einem Ansprechpartner für die Kunden besetzt sind. Für die Beratung der Netzkunden steht zudem eine kostenfreie Telefonnummer zur Verfügung. Außerhalb der üblichen Geschäftszeiten wird eine ständige Erreichbarkeit (24 Stunden, 365 Tage im Jahr) über eine Notfallrufnummer sichergestellt. Die Schließung von örtlichen Kundencentern ist der Stadt vorab zur Möglichkeit der Stellungnahme mitzuteilen.
- (2) Bei Störungen des Netzbetriebs wird das GVV über Ursache und voraussichtliche Dauer sowie mögliche Rechte der betroffenen Kunden gegenüber dem GVV unverzüglich in geeigneter Form (Internet, Radio, etc.) informieren. Bei geplanten Unterbrechungen hat das GVV die betroffenen Anschlussnutzer rechtzeitig im Vorfeld zu informieren und Unterstützung bei der Aufrechterhaltung der Versorgung anzubieten.
- (3) Das GVV hat Verbraucherbeschwerden im Hinblick auf die Leistungserbringung bei Netzbetrieb und Netzanschluss innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang bei dem GVV zu beantworten.
- (4) Das GVV verpflichtet sich, die in der Anlage zu diesem Vertrag beigefügten enthaltenen Kundenservicestandards (Servicestandards Kundenbetreuung Kundencenter, Telefon- und Internetservice, Servicestandards Netzanschlussbereitstellung für Haushaltskunden) anzuwenden.
- (5) [Hinweis: Bewerber können hier oder an anderer Stelle ggf. weitere Regelungen zur vertraglichen Gewährleistung eines verbraucherfreundlichen Netzbetriebes ergänzen]

§ 7 Energieeffizienter und umweltverträglicher Netzbetrieb

- (1) Das GVV verpflichtet sich, bei Bau und Betrieb der Gasversorgungsanlagen die Belange des Klima- und Umweltschutzes zu berücksichtigen. Das GVV verpflichtet sich insbesondere

- a) zur Auswahl von Standorten und Betriebsmitteln nach Maßgabe möglichst geringer Umweltbeeinträchtigung;
 - b) soweit möglich, zum Einsatz grabenloser Verlege- und Sanierungsverfahren bei Bau- und Verlegemaßnahmen;
 - c) zur Schonung und zum nachhaltigen Schutz von Bäumen bei der Durchführung von Baumaßnahmen und dem Betrieb des örtlichen Gasversorgungsnetzes und
 - d) umweltschädliche Stoffe aus bestehenden Altanlagen zu entfernen
- (2) Die Pflicht nach Abs. (1) entfällt nur, soweit sie wirtschaftlich unzumutbar ist, d.h. die dem GUV hierfür entstandenen Kosten keine betriebsnotwendigen Kosten des Netzes im Sinne der §§ 4 ff. GasNEV sind. Die Pflicht zur Beseitigung umweltschädlicher Stoffe bei Gefährdungen bleibt unberührt.
- (3) Das GUV verpflichtet sich innerhalb von 3 Jahren zur Zertifizierung eines Sicherheits- und Umweltmanagements nach DIN EN ISO 14001 oder eines vergleichbaren Nachfolgezertifikats. Die Zertifizierung wird regelmäßig wiederholt und auf Verlangen der Stadt nachgewiesen. Das GUV verpflichtet sich zudem im Fuhrpark Fahrzeuge einzusetzen, deren Betrieb eine ausgeglichene CO₂-Bilanz aufweisen und prüft regelmäßig die Möglichkeiten zur Reduzierung des Betriebsverbrauchs.
- (4) Für den Fall, dass die Stadt ein örtliches Konzept zur rationellen und umweltgerechten Deckung des Energiebedarfs aufstellt, wird das GUV sie dabei auf Verlangen im Rahmen seines gesetzlichen Aufgabenbereichs als Netzbetreiber, soweit rechtlich zulässig, unterstützen. Das GUV wird im Rahmen der Umsetzung eines örtlichen Energiekonzeptes bei der Ausübung und dem Ausbau des örtlichen Netzbetriebs im Rahmen des rechtlich Zulässigen dazu beitragen, den Verbrauch an Energie zu reduzieren, regenerative Energiequellen nutzbar zu machen und Kraft-Wärme-Kopplungspotentiale zu erschließen.
- (5) [Hinweis: Bewerber können hier oder an anderer Stelle ggf. weitere Regelungen zur vertraglichen Gewährleistung eines umweltverträglichen Netzbetriebes ergänzen.]

§ 8 Allgemeine Informationspflichten des GUV

- (1) Das GUV ist verpflichtet, für die zum örtlichen Gasversorgungsnetz gehörenden Gasversorgungsanlagen und Betriebsmittel Aufzeichnungen über Art der Anlagen, Anschaffungs- oder Herstellungskosten und entstandenen Aufwand abzüglich empfangener Zuschüsse sowie über die Netzdaten und Netzlasten zu führen. Diese sind der Stadt auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

- (2) Das GVV informiert die Stadt auf Verlangen bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres über den Zustand und die Entwicklung des örtlichen Gasversorgungsnetzes im jeweiligen Vorjahr, wenn die Stadt den Bericht spätestens bis Ende des Vorjahres angefordert hat. Der Bericht gibt insbesondere Aufschluss über
- e) Netzausbau und Netzerneuerungen, aufgeteilt nach Druckstufen (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel),
 - f) den leittechnischen Überwachungs- bzw. Automatisierungsgrad,
 - g) die Entwicklung im Bereich intelligenter Netze (Smart Grid), insbesondere von Messsystemen (Smart Metering)
 - h) drohende Netzengpässe im örtlichen Gasversorgungsnetz (Vorlage einer Schwachstellenanalyse einschließlich geplanter Abhilfemaßnahmen),
 - i) den notwendigen Netzausbaubedarf für den Anschluss von Biogasaufbereitungsanlagen nach jährlicher Analyse. Das Netzausbaukonzept enthält eine Vorschau für drei Jahre und berücksichtigt den zu erwartenden Ausbau von Biogasaufbereitungsanlagen in diesem Zeitraum,
 - j) Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle (insbesondere Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsintervalle) und Instandhaltungskosten, Wartungszustand,
 - k) Dauer, Ausmaß und Ursache von Versorgungsunterbrechungen sowie Leckstellen und die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Versorgungsstörungen,
 - l) die Zahl der Anschlüsse und beantragten und fertig gestellten Neuanschlüsse von Biogasanlagen,
 - m) Anzahl, Inhalt und Bearbeitungszeit von Verbraucherbeschwerden im Hinblick auf die Leistungserbringung bei Netzbetrieb und Netzanschluss.
 - n) die Zahl der beantragten und fertig gestellten Hausanschlüsse und sonstigen Netzanschlüsse.

§ 9 Einsatz innovativer Technologien und Prozesse

Das GVV erklärt sich bereit, auf Wunsch der Stadt Kamen, die Einbindung innovativer Technologien und Prozesse zu prüfen und soweit wirtschaftlich sinnvoll, im Netzbetrieb zu berücksichtigen.

Darüber hinaus erklärt sich das GVV bereit die Stadt Kamen über Innovationen im Netzbetrieb in regelmäßigen Abständen zu informieren und auf Wunsch der Stadt Kamen die Möglichkeit eines wirtschaftlich sinnvollen Einsatzes auf dem Stadtgebiet zu erörtern.

Teil III Baumaßnahmen

§ 10 Grundsätzliche Rücksichtnahmepflichten

- (1) Das GUV wird bei allen Baumaßnahmen die berechtigten Interessen der Stadt insbesondere im Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutz sowie im Städtebau und bei Unterhaltung und Sanierung von öffentlichen Verkehrswegen berücksichtigen.
- (2) Das GUV und die Stadt werden einander über Baumaßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren können, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Stadt wird das GUV auch über die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne sowie über bedeutsame Bauvorhaben Dritter informieren, soweit diese Bauvorhaben den Betrieb des örtlichen Gasversorgungsnetzes des GUV berühren können.
- (3) Das GUV wird darauf achten, dass die mit der Inanspruchnahme von Flächen verbundene Beeinträchtigung möglichst gering ist. Das GUV hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass durch Baumaßnahmen der Verkehr möglichst wenig behindert wird und die Öffentlichkeit sowie die betroffenen Anwohner rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten über mögliche Behinderungen bzw. Belästigungen durch Bauarbeiten informiert werden.
- (4) Das GUV ist verpflichtet, seine Gasversorgungsanlagen im Einvernehmen mit der Stadt zu sichern, wenn diese bei Arbeiten der Stadt im öffentlichen Verkehrsraum beeinträchtigt werden können.

§ 11 Erbringung von Baumaßnahmen

- (1) Neue Bauvorhaben des GUV sowie alle Arbeiten an bestehenden Gasversorgungsanlagen, welche die Interessen der Stadt oder Dritter, insbesondere den Gemeingebrauch, beeinträchtigen können (insbesondere Aufgrabungen der hoch frequentierten öffentlichen Verkehrswege oder sonstiger Grundstücke oder bei länger als drei Tage andauernden Bauvorhaben), zeigt das GUV der Stadt zwei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Bauarbeiten schriftlich und unter Vorlage von Plänen an. Auf Verlangen der Stadt erfolgt die Anzeige über ein elektronisches Meldesystem. Wenn die Stadt nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Anzeige bestimmte Änderungswünsche vorbringt, darf das GUV das Bauvorhaben durchführen. Andernfalls hat das GUV die Änderungswünsche der Stadt zu berücksichtigen, es sei denn, sie sind technisch undurchführbar oder sie führen zu einer gegenüber den gemeindlichen Belangen unangemessenen Verzögerung oder Verteuerung des Bauvorhabens. Auf Verlangen der Stadt sind Baubeginn und Bauende der Maßnahmen in ein elektronisches Meldesystem zum Aufbruchmanagement einzupflegen.

- (2) Muss das GUV aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Gewährleistung der Gasversorgung kurzfristig oder sofort eingreifen, so erfolgt die Anzeige nach Abs. (1) unverzüglich, gegebenenfalls auch erst nachträglich.
- (3) Treffen Baumaßnahmen des GUV und der Stadt an gleicher Stelle oder im räumlich-verkehrlichen Wirkungszusammenhang zeitlich zusammen, so kann die Stadt verlangen, dass ein gemeinsamer Bauentwurf und Bauablaufplan erstellt, die Bauvergabe auf Grund gemeinsamer Ausschreibung der Bauleistung vorgenommen und eine gemeinsame Bauleitung eingerichtet wird. Der Träger der Straßenbaulast kann diese Leistungen auch selbst erbringen.
- (4) Die für die Ausführung der Arbeiten des GUV an den öffentlichen Verkehrswegen geltenden gesetzlichen Vorschriften und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für solche Arbeiten zur Sicherung des Verkehrs und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrswege sowie die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (u.a. Verdichtungsprüfung nach DIN, Merkblätter der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsanweisungen und Richtlinien für Aufgrabungen der Stadt Kamen) sind zu beachten. Das GUV verpflichtet sich, die für das GUV tätigen Tiefbauunternehmer anzuweisen, beim Öffnen und Schließen von Gehwegen darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit erhalten bleibt. Falls die Baumaßnahmen besondere Aufwendungen der Stadt in ihrem öffentlichen Verkehrsraum erfordern, hat das GUV den dadurch verursachten Aufwand zu tragen.
- (5) Das GUV verpflichtet sich, auf Verlangen der Stadt, ein eigenes elektronisches Meldesystem über Baumaßnahmen, Aufbrüche und Störungsbeseitigungen zu führen. Alternativ kann sich das GUV an ein bestehendes elektronisches Meldesystem eines Dritten anschließen. In diesem Fall hat das GUV der Stadt jederzeit und dauerhaft Zugang zu diesem Meldesystem zu ermöglichen.
- (6) Nach Beendigung der Arbeiten an den Gasversorgungsanlagen hat das GUV den öffentlichen Verkehrsweg bzw. das sonstige Grundstück oder Bauwerk unter Beachtung der anerkannten Regeln der Straßenbautechnik unverzüglich wieder in einen dem früheren Zustand (zumindest) gleichwertigen Zustand zu versetzen, sofern nicht die Stadt erklärt hat, die Instandsetzung selbst vornehmen zu wollen. Die Fertigstellung einer Baumaßnahme (gegebenenfalls einzelner abgeschlossener Bauabschnitte) ist der Stadt zur Abnahme anzumelden. Unter der Voraussetzung ordnungsgemäßer Fertigstellung hat die Abnahme innerhalb von acht Wochen zu erfolgen. Über die Abnahme stellt die Stadt eine Bescheinigung aus. Aufgezeigte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der von der Stadt gesetzten angemessenen Frist durch das GUV zu beseitigen. Andernfalls ist die Stadt berechtigt, die Mängel im Wege der Ersatzvornahme im Sinne von § 637 BGB auf Kosten des GUV zu beseitigen. Auf Verlangen der Stadt ist die Abnahme im elektronischen Meldesystem vorab anzuzeigen. Darüber bestätigt die

Stadt auch die Abnahme der Baumaßnahme. Etwaige Fotos, Bescheinigungen, etc. sind vom GUV in dem elektronischen Meldesystem dauerhaft zu hinterlegen. Das GUV räumt der Stadt die technischen Voraussetzungen ein, dauerhaft und jederzeit auf sämtliche im elektronischen Meldesystem hinterlegten und im Stadtgebiet durchgeführten Baumaßnahmen inkl. der dort hinterlegten Unterlagen zuzugreifen.

- (7) Die Gewährleistungsfrist des GUV gegenüber der Stadt für Arbeiten an den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken beträgt fünf Jahre ab der vorbehaltlosen Abnahme der Arbeiten durch die Stadt.
- (8) Das GUV verpflichtet sich nach einer vollständigen Erneuerung des asphaltierten Straßenbelags durch die Stadt, erneute Aufgrabungen dieser Flächen nicht vor Ablauf einer Sperrfrist von fünf Jahren vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind unvorhersehbare Maßnahmen, insbesondere zur Störungsbeseitigung sowie Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, wie z. B. die Errichtung von Netzanschlüssen. Die Stadt wird das GUV mindestens sechs Monate vor Baubeginn über die vollständige Erneuerung des asphaltierten Straßenbelags schriftlich unterrichten.
- (9) Falls Bauarbeiten der Stadt und des GUV etwa zur gleichen Zeit anfallen, sollen die Arbeiten möglichst gleichzeitig begonnen und im gegenseitigen Einvernehmen ausgeführt werden. Das GUV und die Stadt gestatten sich gegenseitig die Mitverlegung von Leitungen, Kabeln und Rohren. Sofern bei Baumaßnahmen der Stadt oder des GUV erforderliche Straßenaufbrüche gemeinsam genutzt werden können, werden die Kosten von der Stadt und dem GUV verursachungsgerecht getragen. Die Instandsetzung der asphaltierten Oberflächen durch das GUV erfolgt nach technischen Vorgaben durch die Stadt.
- (10) Drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn von Aufgrabungen durch die Stadt wird diese dem GUV schriftlich Mitteilung machen, damit das GUV eine Änderung oder Sicherung der Gasversorgungsanlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchführen kann. Bedient sich die Stadt eines Beauftragten, hat sie diesen zu einer entsprechenden Mitteilung zu verpflichten. Aufgrabungen gleichgestellt sind alle weiteren Maßnahmen, die sich auf die Sicherheit oder Funktionsfähigkeit der Gasversorgungsanlagen auswirken können. Das GUV wird rechtzeitig vor Beginn der städtischen Straßenbaumaßnahme im betroffenen Bereich sämtliche Bestands- und potenzielle Neukunden schriftlich auf die bevorstehende Gelegenheit der Erstellung eines neuen Hausanschlusses während der Baumaßnahme hinweisen, um das Risiko einer nachträglichen und erneuten Straßenaufgrabung der neuen Straßenoberfläche zur Verlegung neuer Hausanschlüsse zu minimieren.
- (11) Bei Aufgrabungen, die von der Stadt durchgeführt werden, ist diese verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Gasversorgungsanlagen bei dem GUV zu erkundigen. Bedient sich die Stadt eines Beauftragten, hat sie diesen zu verpflichten, sich vor Beginn der Aufgrabungen

über die genaue Lage der Gasversorgungsanlagen bei dem GUV zu erkundigen. Dem GUV obliegt es, über die genaue Lage unverzüglich, in jedem Falle innerhalb einer Woche, richtig und vollständig Auskunft zu erteilen.

- (12) Das GUV trägt die von ihm in den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken verlegten Gasversorgungsanlagen in Lagepläne ein. Diese übergibt es auf Wunsch in digitalisierter Form in einem Format, welches von dem GIS-System der Stadt zu verarbeiten ist, der Stadt. Soweit vorhandene Gasversorgungsanlagen noch nicht in Lagepläne eingetragen sind, holt das GUV die Eintragung nach, sobald Veränderungen oder Reparaturen an den Gasversorgungsanlagen durchgeführt werden.
- (13) Neue oberirdische Verteilungsanlagen, wie Stationsgebäude etc., werden nach heutigem Stand bereits mit sog. Anti-Graffiti-Beschichtungen bestellt und eingebaut. Schäden und starke Verschmutzungen an oberirdischen Verteilungsanlagen werden unverzüglich beseitigt.
- (14) Das GUV erklärt sich bereit, auf Anforderung der Stadt an der Erstellung eines Konzepts der Stadt für die Errichtung eines Leerrohrnetzes im Stadtgebiet mitzuwirken. Dazu wird das GUV der Stadt alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, z.B. Informationen über bereits vorhandene eigene Leerrohre und deren Belegung. Aus dem Konzept soll ersichtlich sein, auf welchen Trassen die Verlegung von Leerrohren sinnvoll ist, um die leitungsgebundene Infrastruktur im Stadtgebiet (insbesondere Elektrizitäts-, Gas-, Wasser-, Wärme- und Datenleitungen) zügig, kostengünstig und mit einer möglichst geringen Beeinträchtigung der Wegeoberflächen an die Bedürfnisse der Zukunft anzupassen.
- (15) Das GUV verpflichtet sich, der Stadt oder einem von der Stadt zu benennenden Dritten die Mitverlegung von Leerrohren, Leerrohrbündeln, LWL-Microröhrchenverbänden oder Glasfaserleitungen in Gräben zu ermöglichen, die für Arbeiten am Gasversorgungsnetz ausgehoben werden. Dies gilt auch für eine Mitverlegung bei Pressungen und Spülbohrungen. Zu diesem Zweck wird das GUV die Stadt rechtzeitig über geplante Baumaßnahmen informieren, die sich auf der Grundlage des Konzepts eines Leerrohrnetzes für eine Mitverlegung eignen und die gemeinsame Verlegung mit der Stadt abstimmen.
- (16) Änderungen an den vorhandenen Gasversorgungsanlagen und/oder die Errichtung neuer Gasversorgungsanlagen dürfen in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Konzessionsvertrages nur im Einvernehmen mit der Stadt durchgeführt werden, wenn diese Maßnahmen erheblich sind und den bevorstehenden Wettbewerb um die Konzession behindern können, z.B. durch die Erschwerung einer möglichen Entflechtung. Eine erhebliche Maßnahme liegt insbesondere dann vor, wenn ihr Umfang insgesamt einen Wert von € 100.000 übersteigt. Die Stadt ist zur Zustimmung verpflichtet, soweit die Durchführung der konkreten Maßnahme zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht des GUV erforderlich ist.

§ 12 Folgepflicht

- (1) Werden durch die Verlegung von Verkehrswegen, sonstigen Änderungen an den Verkehrswegen (z. B. Tieferlegungen), durch Unterhaltungsmaßnahmen an den Verkehrswegen oder durch andere im öffentlichen Interesse stehende Gründe, Änderungen an den bestehenden Gasversorgungsanlagen (gemäß § 2 Abs.(1) Anlagen des örtlichen Gasversorgungsnetzes sowie Durchgangsleitungen) erforderlich, so hat das GVV seine Gasversorgungsanlagen allen Veränderungen an den Verkehrswegen anzupassen (Folgepflicht). Die Anpassung kann z.B. in einer Umlegung, Tieferlegung, sonstigen Änderung oder Sicherung der Gasversorgungsanlagen bestehen.
- (2) Die Stadt wird das GVV rechtzeitig über Veränderungen der öffentlichen Verkehrswege informieren und, soweit erforderlich, in die Planung der Baumaßnahmen einbeziehen.
- (3) Eine Verpflichtung zur Anpassung besteht nicht, wenn das GVV nachweist, dass unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten eine Anpassung der von der Stadt beabsichtigten Maßnahmen an die vorhandenen Gasversorgungsanlagen zweckmäßiger ist, die Stadt dem zustimmt und das GVV die der Stadt entstehenden Mehrkosten ersetzt.

§ 13 Folgekosten

- (1) Die Kosten der in vorstehendem Paragraphen geregelten Anpassung der Gasversorgungsanlagen (Folgekosten) trägt das GVV.
- (2) Das GVV erstattet der Stadt auch die erforderlichen Kosten, insbesondere zusätzliche Baukosten, die der Stadt bei Maßnahmen an Verkehrswegen nach § 12 Abs. (1) durch die notwendige Rücksichtnahme auf die vorhandenen Gasversorgungsanlagen des GVV entstehen, sofern die Stadt die betreffende Maßnahme vor Beginn der Änderung mit dem GVV gemäß § 11 Abs. (10) abgestimmt hat.

Hat die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte, etwa als Interessenten der Veränderung, Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten anteilig zu verwenden.

- (3) Sofern für Baumaßnahmen Fördermittel beantragt werden können, werden sich die Vertragspartner im rechtlich zulässigen Rahmen darüber abstimmen und eine Beantragung der Mittel soweit rechtlich zulässig so vornehmen und unterstützen, dass Fördermittel im höchstmöglichen Umfang beantragt und bewilligt werden können. Soweit sich die Stadt um Zuschüsse für die Veränderung der öffentlichen Verkehrswege bemüht, wird sie sich auch um Zuschüsse für die Anpassung der Gasversorgungsanlagen bemühen.

- (4) Wenn dinglich nicht gesicherte Versorgungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Feststellungen der Stadt (z.B. Aufstellung eines Bebauungsplanes) verlegt werden müssen, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.
- (5) Dingliche Rechte und Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 14 Stillgelegte Anlagen

Das GVU hat der Stadt die Stilllegung sowie die endgültige Stilllegung von Gasversorgungsanlagen unverzüglich anzuzeigen und diese dauerhaft zu dokumentieren. Gasversorgungsanlagen gelten als endgültig stillgelegt, wenn sie außer Betrieb genommen und voraussichtlich nicht innerhalb von 4 Jahren wieder in Betrieb genommen werden. Das GVU hat endgültig stillgelegte Gasversorgungsanlagen innerhalb von sechs Monaten nach der endgültigen Stilllegung auf eigene Kosten zu entfernen, sofern das GVU innerhalb dieses Zeitraumes nicht nachweist, dass der Verbleib dieser Anlagen technisch notwendig ist. Die Stadt kann die Entfernung zu einem späteren Zeitpunkt zulassen.

Teil IV Haftung

§ 15 Haftung

- (1) Die Stadt haftet dem GVU für die Beschädigung von Anlagen des örtlichen Gasversorgungsnetzes nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Anlagen des örtlichen Gasversorgungsnetzes der Stadt oder Dritten entstehen, haftet das GVU nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Stadt haftet dem GVU nur dann, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird. Soweit es für die Haftung des GVU auf ein Verschulden ankommt, wird das GVU nur dann von der Haftung frei, wenn es fehlendes Verschulden nachweist.
- (3) Das GVU stellt die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Abs. (1) Satz 2 frei. Die Stadt wird das GVU unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter ihr gegenüber informieren. Die Stadt wird solche Ansprüche nur mit Zustimmung des GVU anerkennen oder sich über sie vergleichen.
- (4) Die Stadt wird sich auf schriftliches Verlangen des GVU gegen gerichtlich geltend gemachte Ansprüche Dritter verteidigen. Die Bearbeitung und verfahrensrechtliche Führung eines gerichtlichen Verfahrens (insbesondere die Beachtung von Fristen) obliegt dem GVU. Die Stadt wird, soweit für die Führung eines gerichtlichen Verfahrens erforderlich, Erklärungen gegenüber den zuständigen Behörden und/oder Gerichten abgeben. Die der Stadt dabei entstehenden Kosten (insbesondere Verfahrens- und Rechtsberatungskosten) trägt das GVU.

Für die vorgenannten Kosten kann die Stadt vom GVV einen Kostenvorschuss in Höhe der zu erwartenden Kosten verlangen.

Teil V Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen

§ 16 Konzessionsabgaben, Wegenutzungsentgelt

- (1) Die Stadt erhält vom GVV für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege Konzessionsabgaben (§ 48 EnWG).
- (2) Die Zahlung von Konzessionsabgaben durch das GVV erfolgt in Ansehung des § 2 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas vom 09.01.1992 (KAV) für den Fall der
 - a) Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasversorgungsnetz an Letztverbraucher durch das GVV;
 - b) Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasversorgungsnetz an Letztverbraucher durch Dritte im Wege der Durchleitung;
 - c) Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasversorgungsnetz durch das GVV an Weiterverteiler, die Gas ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleiten;
 - d) Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasversorgungsnetz durch Dritte im Wege der Durchleitung an Weiterverteiler, die Gas ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleiten.
- (3) Frei von allen Konzessionsabgaben sind die Lieferungen an Verteilerunternehmen und deren Eigenverbrauch im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 KAV sowie die Lieferungen an Sondervertragskunden, die die Grenzmenge gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 KAV übersteigen oder bei Unterschreitung des Grenzpreises gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 KAV.
- (4) Als Höhe der Konzessionsabgaben sind die jeweiligen Höchstsätze nach der KAV in der jeweils geltenden Fassung bestimmt. Für den Fall, dass künftig einmal die Begrenzung der Konzessionsabgaben durch Höchstsätze wegfallen sollte, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche, für die Stadt wirtschaftlich zumindest gleichwertige Regelung herbeiführen. Bis zu einer Neuvereinbarung nach Satz 2 zahlt das GVV Konzessionsabgaben nach den zuletzt gültigen Höchstsätzen.
- (5) Sofern die höchstzulässigen Konzessionsabgaben wegen eines Wechsels der Stadt in eine höhere Größenklasse erhöht werden können, wird das GVV die Anpassung der Konzessionsabgabe und der Abschlagszahlungen unverzüglich und zum frühestmöglichen

Zeitpunkt vornehmen. Sofern die zulässigen Konzessionsabgaben vom Gesetz- oder Verordnungsgeber geändert werden, wird das GvU seine Konzessionsabgabenzahlungen an die neuen Höchstbeträge ab dem vom Gesetz- oder Verordnungsgeber vorgegebenen Änderungszeitpunkt anpassen. Soweit eine gesetzlich vorgeschriebene höchstzulässige Konzessionsabgabe nicht mehr bestehen sollte, zahlt das GvU für die Dauer von sechs Monaten nach Auslaufen der gesetzlichen Regelung die bis dato geltende höchstzulässige Konzessionsabgabe weiter. Innerhalb dieser sechs Monate hat das GvU mit der Stadt eine schriftliche Vereinbarung über die Höhe der künftigen Konzessionsabgaben abzuschließen, wobei die künftige Konzessionsabgabe nicht niedriger ist als die bis dato höchstzulässige Konzessionsabgabe.

- (6) Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Netto-Betrag. Sollten auf Grund von zukünftigen gesetzlichen Änderungen, der Anwendung des § 2b UStG, Entscheidungen des Bundesfinanzhofes, des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistungen aus diesem Vertrag zukünftig als umsatzsteuerbar angesehen werden und hat die Stadt auf die Steuerfreiheit wirksam nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 UStG in Verbindung mit § 4 Nr. 12 a) UStG verzichtet, schuldet das GvU zusätzlich zum Nettobetrag die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer, aktuell in Höhe von 19%. Bei einem wirksamen Verzicht auf die Steuerfreiheit bestätigt das GvU der Stadt zu Beginn jeden Jahres, dass es das Wegenutzungsrecht ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.
- (7) Sofern nach dem regulären Vertragsende oder nach vorzeitiger Beendigung des Konzessionsvertrages kein neuer Konzessionsvertrag mit dem GvU geschlossen wird, sondern die Stadt einen Konzessionsvertrag mit einem neuen GvU abschließt, verpflichtet sich das GvU nach Ablauf des Konzessionsvertrages, soweit dann rechtlich zulässig, ein Entgelt als Gegenleistung für die fortbestehende Wegenutzung in Höhe der in den Abs.(1) bis (5) vereinbarten Konzessionsabgabe bis zur Erfüllung des Netzübertragungsanspruches des neuen GvU zu zahlen.

§ 17 Abrechnung und Fälligkeit

- (1) Das GvU rechnet die Konzessionsabgaben gegenüber der Stadt mit Gutschriften ab. Die Schlussabrechnung ist spätestens 6 Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres zu übergeben. Das GvU hat der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die die Stadt benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können. Das GvU hat auf eigene Kosten für die Schlussabrechnung das Testat eines Wirtschaftsprüfers einzuholen und auf Verlangen der Stadt zu übergeben.

Das GVU zahlt vierteljährlich Abschläge auf die Konzessionsabgaben. Die Abschlagszahlungen werden jeweils nachträglich zum 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar für das vorangegangene Quartal fällig. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt ein Viertel des Betrages der letzten Schlussabrechnung zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Stadt. Unterschiedsbeträge zwischen Abschlagszahlungen und Schlussabrechnung werden mit der auf die Schlussabrechnung folgenden Abschlagszahlung saldiert und nicht verzinst.

§ 18 Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge

- (1) Das GVU gewährt auf den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt einen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang in der gesetzlich jeweils höchstzulässigen Höhe, d.h. derzeit in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Die Parteien gehen einvernehmlich davon aus, dass der Bruttobetrag als Rechnungsbetrag im Sinne des § 3 KAV anzusehen und daher der Rabatt auf den Bruttobetrag zu gewähren ist. Sollte während der Vertragslaufzeit eine Änderung des Rechtsrahmens eintreten oder die höchstrichterliche Rechtsprechung diese Ansicht ablehnen, wird das GVU die Abrechnung des Kommunalrabatts entsprechend anpassen. Zum Eigenverbrauch der Stadt gehört auch der Verbrauch von Eigenbetrieben und Eigengesellschaften der Stadt, sofern diese nicht auf Wettbewerbsmärkten tätig sind. Der Preisnachlass ist in der Rechnung offen auszuweisen.
- (2) Das GVU gewährt Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem GVU zu dessen Vorteil erbringt. Die Stadt Kamen hat die Kosten jeweils im Einzelnen aufzuschlüsseln.

Teil VI Endschaftsbestimmungen

§ 19 Übertragung des örtlichen Gasversorgungsnetzes

- (1) Nach Ablauf dieses Vertrages hat das GVU auf Verlangen der Stadt Eigentum und Besitz an den das örtliche Gasversorgungsnetz bildenden Anlagen und im Zusammenhang hiermit bestehende Rechte gegen Zahlung eines Übernahmeentgeltes gemäß § 21 dieses Vertrages auf die Stadt zu übertragen und alle für die Übernahme des Betriebs des örtlichen Gasversorgungsnetzes notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat das GVU der Stadt diese zur Ausübung zu überlassen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von dieser vertraglichen Übertragungsverpflichtung nicht umfasst sind. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Die Stadt kann die Rechte und Pflichten aus den Endschaftsbestimmungen dieses Vertrages an einen Dritten abtreten bzw. auf einen Dritten übertragen, sofern und sobald der Dritte nach

den gesetzlichen Vorgaben zur Wegenutzungsvergabe (derzeit § 46 EnWG) wirksam neuer Inhaber der Wegenutzungsrechte für das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet geworden ist. Das GvU erteilt hiermit unwiderruflich seine Zustimmung zur Übertragung von Rechten und Pflichten nach Satz 1.

- (3) Die Einräumung eines Nutzungsrechtes für Durchgangsleitungen des GvU nach Ablauf des Vertrages bleibt einem gesonderten Nutzungsvertrag zwischen der Stadt und dem GvU vorbehalten.
- (4) Die Rechte des Dritten aus § 46 Abs. 2 EnWG bleiben durch den in Abs. (1) vereinbarten Erwerbsanspruch unberührt

§ 20 Gasversorgungsanlagen auf Grundstücken des GvU

- (1) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die Errichtung von Gasversorgungsanlagen auf Grundstücken des GvU zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtung aus diesem Vertrag erfolgt und diese Gasversorgungsanlagen daher Scheinbestandteile im Sinne des § 95 Abs. (1) BGB darstellen, welche im Rahmen der Übertragung nach § 19 Abs. (1) als rechtlich selbständige bewegliche Sachen zu übereignen sind.
- (2) Das GvU wird zu Gunsten der Stadt oder eines von der Stadt benannten Dritten, an den die Stadt ihren Übertragungsanspruch gemäß § 19 Abs. (1) abgetreten hat, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Stadt bzw. des von der Stadt benannten Dritten, die in ihrem/seinem Eigentum stehenden Sachen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern, sowie das Recht, die betroffenen Grundstücke zu diesem Zwecke zu benutzen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt die Stadt bzw. der von der Stadt benannte Dritte. Sofern durch die Eintragung dieser Dienstbarkeit eine Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird die Stadt bzw. der von der Stadt benannte Dritte eine angemessene Entschädigung leisten.

§ 21 Übernahmeentgelt

- (1) Als Übernahmeentgelt für eine Übertragung gemäß § 19 Abs. (1) ist der objektivierte Wert des örtlichen Gasversorgungsnetzes zum Übertragungszeitpunkt, der nach dem Ertragswertverfahren zu ermitteln ist, vereinbart. Der Wert bestimmt sich unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Netz verbundenen Nettozuflüsse an den Netzeigentümer. Als objektivierter Wert muss dieser intersubjektiv nachprüfbar sein (IDW-Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S 1 in der jeweils geltenden Fassung). Er ist unter der Berücksichtigung der Besonderheiten der Regulierung zu ermitteln.

- (2) Können sich die Stadt und das GUV nicht auf das zu zahlende Übernahmeentgelt einigen, ist das GUV verpflichtet, mit der Stadt einen Vorbehaltskaufvertrag mit der Maßgabe abzuschließen, dass der zunächst vorläufig zu entrichtende Kaufpreis gerichtlich auf seine Angemessenheit hin überprüft werden kann und etwa zu viel gezahlte Beträge gegebenenfalls zurückzuerstatten bzw. zu wenig gezahlte Beträge gegebenenfalls nachzuzahlen sind. Die unter Vorbehalt zu erbringende Gegenleistung der Stadt besteht in Höhe des netzentgeltkalkulatorischen Restwertes, abzüglich der empfangenen und nicht aufgelösten Zuschüsse (Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge), der zum Übertragungsgegenstand gehörenden Anlagegüter nach der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Stromversorgungsnetzen (StromNEV) in der jeweils geltenden Fassung. Der Differenzbetrag ist ab dem Zeitpunkt der Zahlung des Vorbehaltskaufpreises fällig und mit fünf Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 22 Entflechtung; Kosten

- (1) Das GUV verpflichtet sich, bei den Verhandlungen zur Netzentflechtung dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das bei Beachtung der Versorgungssicherheit und der Interessen der Stadt geringstmögliche Maß beschränkt und die Kosten möglichst gering gehalten werden können.
- (2) Die Entflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei dem GUV verbleibenden Netzen) sind von dem GUV zu tragen, die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im örtlichen Gasversorgungsnetz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) von der Stadt.

§ 23 Auskunftsanspruch

- (1) Das GUV ist verpflichtet, der Stadt beginnend vom vierten Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit auf Verlangen binnen vier Wochen nach der Aufforderung jeweils mit Stand zum 31. Dezember des Vorjahres mitzuteilen, welche Anlagen vorhanden sind, welche Entflechtungsmöglichkeiten bestehen, sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Stadt im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrages abfordert, um das Übernahmeentgelt des Netzes nach § 21 und die weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Netzübernahme zu beurteilen und diese Daten zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Konzessionierungsverfahrens weiterzugeben. Hierzu zählen insbesondere:
- allgemeine Angaben zu Art, Umfang, Alter und Oberflächenstruktur der zu überlassenden Anlagegüter des Gasversorgungsnetzes, insbesondere auch Art und Zugehörigkeit der

- jeweiligen Messeinrichtungen; die Altersstruktur der Anlagegruppen ist jahresscharf vorzulegen;
- originäre historische Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter des zu überlassenden Gasversorgungsnetzes und der Grundstücke, aufgeteilt nach Anlagegruppen gemäß Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 Satz 1 GasNEV und Anschaffungsjahren;
 - in der Netzkostenkalkulation gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 GasNEV verwendete Nutzungsdauern je Anlagegruppe und etwaige Nutzungsdauerwechsel, unter Angabe des Jahres des Nutzungsdauerwechsels und der bis zum und ab dem Nutzungsdauerwechsel verwendeten Nutzungsdauern;
 - Art und Besonderheiten des Gasversorgungsnetzes und der sonstigen Anlagegüter (insbesondere verbaute Materialien, Schadensstatistik aus den Störungsberichten und -protokollen und neutrale Schadensberichte);
 - Höhe der nicht aufgelösten Netzanschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse; aufgegliedert nach deren Zugangsjahr unter Angabe der Auflösungsmethode und der angesetzten Auflösungszeiträume;
 - kalkulatorische Restwerte, kalkulatorische Nutzungsdauern laut Genehmigungsbescheid, aufwandsgleiche Kostenpositionen i. S. d. § 5 GasNEV, kalkulatorische Abschreibungen i. S. d. § 6 GasNEV, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung i. S. d. § 7 GasNEV, kalkulatorische Gewerbesteuer i. S. d. § 8 GasNEV, kostenmindernde Erlöse und Erträge i. S. d. § 9 GasNEV;
 - Netzabsatzmengen und Erlöse im Konzessionsgebiet nach Kundengruppen, entsprechend der Entgeltgruppen, wie sie in den veröffentlichten Netzentgelten verwendet werden getrennt nach Arbeits- sowie Leistungs- bzw. Grundpreis;
 - zugehörige Bilanz- und GuV-Werte des Konzessionsgebiets, soweit diese vorliegen, Auskünfte über die auf das Konzessionsgebiet bezogene mehrjährige Vermögens-, Ertrags-, Finanz- und Investitionsplanung für das laufende Geschäftsjahr und die nächsten vier Geschäftsjahre;
 - Angaben zum Konzessionsgebiet einschließlich eines Netzplans mit Kennzeichnung z. B. der Netzverknüpfungspunkte und denjenigen Leitungen welche nicht vom Übereignungsanspruch nach § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG erfasst werden;
 - Strukturdaten gemäß § 27 Abs. 2 GasNEV (Veröffentlichungspflichten des Netzbetreibers) bezogen auf das Konzessionsgebiet;

- das Konzessionsabgabeaufkommen (getrennt nach den jeweiligen Tarif- und Sondervertragskunden).

Sollten darüber hinaus für das Konzessionsverfahren oder für eine Netzübernahme weitere Daten erforderlich sein, kann die Stadt auch diese herausverlangen. Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen ungeachtet ggf. erfolglicher behördlicher Festlegungen (etwa nach § 46 Abs. 2 Satz 5 EnWG), gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung zu anderweitigen Auskunftsrechten, es sei denn, diese stehen den vertraglichen Auskunftsansprüchen der Stadt zwingend entgegen. Die vertraglichen Auskunftsansprüche lassen auch einen ggf. weitergehenden Auskunftsanspruch der Stadt nach § 46 Abs. 2 Satz 4 und 5 EnWG in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

- (2) Die Auskunftsverpflichtung des GVV zu den in Abs. (1) genannten Daten gilt auch gegenüber einem von der Stadt benannten Dritten, an den die Stadt ihren Übertragungsanspruch gemäß § 19 Abs. (1) abgetreten hat, zur Vorbereitung oder Durchführung der Netzübernahme. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt. Das GVV wird der Stadt bzw. dem Dritten jedenfalls auch die nach Maßgabe des § 26 Abs. 2 ARegV für eine sachgerechte Übertragung einer vollständigen oder anteiligen Erlösobergrenze erforderlichen Daten auf Anforderung unverzüglich übersenden.
- (3) Auch nach der Übertragung der das örtliche Gasversorgungsnetz bildenden Gasversorgungsanlagen auf die Stadt bzw. auf einen von der Stadt benannten Dritten wird das GVV der Stadt bzw. dem von der Stadt benannten Dritten auf Verlangen erforderliche Auskünfte erteilen über Belange, die im Zusammenhang mit dem Übertragungsgegenstand von Bedeutung sein können. Hierzu gehören insbesondere auch kaufmännische oder technische Daten, die die Stadt bzw. der von der Stadt benannte Dritte im Rahmen der Netzentgeltkalkulation zwingend benötigt.
- (4) Soweit die Stadt bzw. der von der Stadt benannte Dritte dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch das GVV gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.
- (5) Die Auskunftsverpflichtung nach vorstehenden Absätzen gilt auch im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung gemäß § 24 Abs. (2) sowie gemäß § 25 Abs. (3), § 26 Abs. (4) und § 27 Abs. (3). Der Auskunftsanspruch ist fällig, sobald die Stadt dem GVV die Absicht anzeigt, ihr Recht auf vorzeitige Beendigung des Vertrages auszuüben, frühestens jedoch drei Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam sein soll.

Teil VII Laufzeit und Rechtsnachfolge

§ 24 Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.06.2019 in Kraft und endet am 31.05.2039 (20 Jahre).
- (2) Die Stadt hat das Recht, den Vertrag zum 31.05.2029 unter Einhaltung einer Frist von mindestens 24 Monaten schriftlich zu kündigen.

§ 25 Kontrollwechsel

- (1) Ändert sich die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über das GUV, so hat es diesen Umstand gegenüber der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel).
- (2) Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel ist erfüllt, wenn ein anderes Unternehmen die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über das GUV im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erlangt. Insbesondere fallen hierunter:
 - a) der Übergang von mehr als insgesamt 50 % der Stimmrechte oder Kapitalanteile am GUV auf ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 - b) der anderweitige Erwerb der direkten Kontrolle am GUV im Sinne von § 290 HGB durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 - c) die Begründung von Nutzungsrechten oder Pfandrechten an mindestens 50 % der Anteile durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 - d) der Abschluss von Verträgen mit Dritten, die diesen einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung der Organe und/oder Geschäftsleitung einräumen.
- (3) Liegt ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel vor, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwölf und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen.

§ 26 Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Das GUV ist zur Übertragung dieses Vertrages oder einzelner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag – sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt berechtigt, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist. Die verfahrensrechtlichen gesetzlichen Vorgaben für eine Neuvergabe der Wegrechte bleiben in jedem Falle unberührt

- (2) Die Stadt ist zur Zustimmung verpflichtet, wenn das GVV insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Entflechtung berechtigt ist, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einem im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen für die Laufzeit dieses Vertrages zur Ausübung zu überlassen und/oder ein im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen mit der Erfüllung von Pflichten aus diesem Vertrag für die Laufzeit dieses Vertrages zu betrauen, beispielsweise im Wege einer Verpachtung des örtlichen Gasversorgungsnetzes an ein im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen. Hiervon hat das GVV die Stadt sechs Monate vorher schriftlich zu informieren und auf Verlangen der Stadt die entsprechenden Vereinbarungen offen zu legen.
- (3) Im Falle einer Übertragung von Rechten und Pflichten – gleich ob nach Abs. (1) oder nach Abs. (2) – hat das GVV stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag, insbesondere jene der § 19 bis § 23 und § 25 bis § 27, erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Hierüber hat das GVV die Stadt schriftlich zu informieren und auf Verlangen der Stadt die entsprechenden Vereinbarungen vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen. Die Zustimmung nach Abs. (1) und Abs. (2) darf solange verweigert werden, bis das GVV nachgewiesen hat, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt auch nach der Übertragung erfüllt bzw. wahrgenommen werden.
- (4) Erfolgt eine Übertragung von Rechten und Pflichten im Sinne des Abs. (1) gegen den erklärten Willen oder ohne die Zustimmung der Stadt und liegt kein Fall des Abs. (2) vor, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwölf und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. Hierfür ist es unbeachtlich, ob die Übertragung der Rechte und Pflichten im Sinne des Abs. (2) gegenüber der Stadt wirksam ist.

§ 27 Übertragung des Eigentums am Gasversorgungsnetz

- (1) Eine Übertragung des Eigentums an dem gesamten örtlichen Gasversorgungsnetz – oder wesentlichen Teilen desselben sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – während der Laufzeit des Konzessionsvertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Die Zustimmung zur Übertragung des Eigentums an dem örtlichen Gasversorgungsnetz ist zu erteilen, falls das GVV hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist und die Anforderungen des Abs. (2) erfüllt sind.
- (2) Im Falle der Eigentumsübertragung hat das GVV stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag, insbesondere jene der § 19 bis § 23 und § 25 erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Die entsprechenden Vereinbarungen sind der Stadt vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen.

- (3) Erfolgt eine Übertragung des Eigentums an dem örtlichen Gasversorgungsnetz im Sinne des Abs. (1) gegen den erklärten Willen ohne die Zustimmung der Stadt, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwölf und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. Dies gilt auch dann, wenn die Übertragung des Eigentums im Sinne des Abs. (1) an dem örtlichen Gasverteilnetz unwirksam ist. Nach Kündigung des Konzessionsvertrages ist die Konzession gemäß § 46 Abs. 3 EnWG von der Stadt neu auszuschreiben.

§ 28 Außerordentliches Kündigungsrecht

- (1) Jede Partei kann diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- e) die andere Partei mit der Zahlung von zwei Abschlägen im Sinne von § 17 Abs. (2) in Verzug ist und ihrer Zahlungspflicht nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der Mahnung mit Kündigungsandrohung nachkommt, oder
 - f) wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt.
- (2) Die zur Kündigung berechtigte Partei kann bei Vertretenmüssen des Kündigungsgrundes durch die andere Partei Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verlangen.

Teil VIII Anpassungen von Vertragsbestimmungen, Schlussbestimmungen

§ 29 Vertragsstrafen

- (1) Für die nachfolgend aufgeführten Tatbestände vereinbaren die Vertragspartner eine Vertragsstrafe.
- (2) Das GVU verpflichtet sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Stadt, wenn das GVU
- 1. die in § 8 Abs. (2) Satz 2 aufgeführten Informationen und Unterlagen entgegen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns nicht richtig, nicht vollständig oder, sofern eine vertragliche Frist vereinbart ist, nicht rechtzeitig übermittelt,
 - 2. die in § 23 Abs. (1) Satz 2 aufgeführten Informationen und Unterlagen entgegen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,

3. entgegen § 11 Abs. (16) Änderungen an den vorhandenen Gasversorgungsanlagen und/oder die Errichtung neuer Gasversorgungsanlagen in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Konzessionsvertrages ohne Einvernehmen mit der Stadt durchführt,
 4. entgegen § 27 Abs. (1) das Eigentum an den örtlichen Gasversorgungsnetzanlagen während der Laufzeit des Konzessionsvertrages ohne schriftliche Zustimmung der Stadt an einen Dritten überträgt.
- (3) Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt jeweils für die Vertragsverletzung in den Fällen des Abs. (2) Nr. 1 € XXXX, im Falle des Abs. (2) Nr. 2 € XXXX, höchstens jedoch € XXXX innerhalb eines Jahres, im Falle des Abs. (2) Nr. 3 € XXXX. Für die Vertragsverletzung im Falle des Abs. (2) Nr. 4 beträgt die Vertragsstrafe X % des Netzwertes; bei einer Teilveräußerung X % des Anschaffungswerts der veräußerten Anlagen.
- (4) Die Vertragsstrafe nach den vorstehenden Absätzen gilt nicht, wenn das GUV den Verstoß nach Abs. (2) nachweislich nicht zu vertreten hat.
- (5) Macht die Stadt gegenüber dem GUV eine Vertragsstrafe geltend, so bleibt der Anspruch auf Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag bestehen. Im Übrigen gelten die §§ 340, 341 BGB.

§ 30 Entgeltlichkeit von Leistungen des GUV

- (1) Soweit aus § 5 Abs. (3), § 7 Abs. (4), § 8 Abs. (2), § 11 Abs. (12) Satz 2, Abs. (14) oder Abs. (15) Leistungspflichten des GUV an die Stadt begründet werden, verpflichtet sich die Stadt, hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die angemessene Vergütung bemisst sich am nachzuweisenden Aufwand des GUV und der Marktüblichkeit für die Leistungserbringung gegenüber der Stadt.
- (2) Sollte aufgrund gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die Erbringung von Leistungen aus § 5 Abs. (3), § 7 Abs. (4), § 8 Abs. (2), § 11 Abs. (12) Satz 2, Abs. (14) oder Abs. (15) auch unentgeltlich zulässig sein, verpflichtet sich das GUV zur unentgeltlichen Leistungserbringung, es sei denn, dies ist dem GUV wirtschaftlich nicht zumutbar

§ 31 Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages

- (1) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.

- (2) Sollte in diesem Konzessionsvertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Konzessionsvertrages durch eine ergänzende Regelung zu schließen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (3) Bei Änderungen der energiewirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen.
- (4) Dieser Konzessionsvertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszulegen und zu handhaben.

§ 32 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Kamen.

§ 33 Anlagen, Schriftform

- (1) Die in diesem Vertrag aufgeführten Anlagen sind Vertragsbestandteil.
- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.
- (3) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und das GVV erhalten von diesem Vertrag und sämtlichen etwa noch abzuschließenden Nachträgen eine Ausfertigung.

Kamen, den

....., den

.....

.....

Stadt Kamen

Vertragspartner 2

vertreten durch den Bürgermeister Roland Schäfer

Anlage: Karte des Konzessionsgebiets

[Optional: Geschäftsordnung Beirat]

[Optional: Servicestandards]

[Optional: Netzbewirtschaftungskonzept]